

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

## **Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie\***

Björn Schulz  
Göttingen, Deutschland  
Student der Rechtswissenschaften an der Georg-August Universität Göttingen,  
4. Fachsemester  
[schulz.bjoern@yahoo.de](mailto:schulz.bjoern@yahoo.de)

### **Zusammenfassung**

Der Text „Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie“ geht den grundsätzlichen Fragen nach, inwieweit Gefühle, Denken und Entscheidungen ausschließlich den Kausalgesetzen und neuronalen Prozessen unterliegen, ob es daneben noch Raum für Subjektivität und Willensfreiheit gibt beziehungsweise welche Auswirkungen die Fortschritte der Hirnforschung auf unser Menschenbild, und insbesondere auf die Beurteilung von Straftätern, haben. Der erste Teil gibt einen Überblick zum einen über die Erkenntnisse der Hirnforschung auf diesem Gebiet, darüber welche „Definitionen“ oder Beschreibungen von Begriffen wie „Willensfreiheit“ in der medizinischen Forschung existieren und zum anderen, welche Aussagen in der Philosophie und nicht zuletzt im Strafrecht darüber getroffen werden. Sodann werden in einem zweiten Teil aus den verschiedenen Blickwinkeln Streitpunkte dargelegt, sowie Perspektiven oder mögliche Konsequenzen aufgezeigt. All diese zu beschreibenden Sichtweisen und Meinungen werden dabei immer wieder im Lichte der Ergebnisse und Aussagen der Hirnforschung reflektiert beziehungsweise gemessen. Darüber wird auch versucht aus einer objektiven und neutralen Lage den Standort der Diskussionen auf diesem Gebiet zu bestimmen. Damit einhergehend wird letztlich die Frage aufgeworfen, inwiefern der Streit um die Willensfreiheit des Menschen möglicherweise ein deutsches ist oder sich auch in der angloamerikanischen Strafrechtsdoktrin wieder findet, wonach im letzten Teil nach Zugrundelegung der Erkenntnisse der ersten Teile eine subjektive Bewertung sowie ein persönlicher Ausblick erfolgt.

**Schlüsselwörter:** Strafrecht, Willensfreiheit, Neurowissenschaften, Philosophie.

---

\* Artículo recibido el 20 de agosto de 2008 y aprobado por el Comité Editorial el día 30 de octubre de 2008.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

## **Abstract**

The text „Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie“ goes further into the fundamental questions, i.e. how far feelings, thinking and decisions are exclusively determined by the causal rules and neuronal processes, whether there is still a possibility for subjectivity and free will, and what impact the progress of modern brain research has on our image of humanity, particularly on the judgement of criminals. Generally, the text tries to evaluate this subject from a neutral and objective position. The first part, on the one hand, gives a review of cognition of the neurosciences and definitions of terms such as “free will” that the medical research provides. On the other hand, it describes theories proposed in philosophy and criminal law, e.g. those regarding free will and the responsibility of the individual. In the second part, controversial issues resulting from the above are emphasized while perspectives and possible consequences for the integration of these polar ideas are outlined. While doing this, all the views and concepts that are illustrated are reflected in the light of the findings and theories of brain research. Further, the question is raised whether the debate over free will is only a problem in the German Strafrechtswissenschaft or as well in the common law system. In conclusion, taking the results from the first parts as a basis, there is a subjective appraisal and an outlook of subsequent development.

**Key Words:** criminal law, free will, neuroscience, philosophy

## **Vorbemerkungen**

Unterliegen Gefühle, Denken und Entscheidungen ausschließlich den Kausalgesetzen und neuronalen Prozessen, oder gibt es daneben noch Raum für Subjektivität und Willensfreiheit? Welche Auswirkungen haben die Fortschritte der Hirnforschung auf unser Menschenbild, und insbesondere auf die Beurteilung von Straftätern?

Der folgende Text soll im ersten Schritt einen Überblick verschaffen, zum einen über die Erkenntnisse der Hirnforschung auf diesem Gebiet, darüber welche „Definitionen“ oder Beschrei-

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

bungen von Begriffen wie „Willensfreiheit“ in der medizinischen Forschung existieren und zum anderen, welche Aussagen in der Philosophie und nicht zuletzt im Strafrecht darüber getroffen werden.

In einem zweiten Schritt sollen aus den verschiedenen Blickwinkeln Streitpunkte dargelegt, sowie Perspektiven oder mögliche Konsequenzen aufgezeigt werden. All diese zu beschreibenden Sichtweisen und Meinungen sind dabei sinnvoller Weise immer wieder im Lichte der Ergebnisse und Aussagen der Hirnforschung zu reflektieren bzw. zu messen.

Darüber hinaus soll auch aus einer objektiven und neutralen Lage der Standort der Diskussionen auf diesem Gebiet bestimmt werden, und damit einhergehend die Frage aufgeworfen werden, inwiefern der Streit um die Willensfreiheit des Menschen möglicherweise ein deutsches ist, wonach im letzten Teil nach Zugrundelegung von obigem eine Bewertung erfolgen und ein persönlicher Ausblick stattfinden soll.

## **1. Wie entstehen Entscheidungen und wie wird (Willens-)Freiheit definiert?**

### **1.1. Medizinische bzw. neurowissenschaftliche Sicht**

#### 1.1.1. Einleitung

Übereinstimmend vertreten die Neurowissenschaften die Ansicht, dass es keinen Gedanken ohne Substrat gibt und wertende Zuschreibungen ihr neuronales Korrelat haben müssen:<sup>1</sup> so wurde herausgefunden, dass im menschlichen Gehirn neuronale Prozesse und bewusst erlebte geistig-psychische Zustände aufs Engste miteinander zusammenhängen und unbewusste Prozesse bewussten in bestimmter Weise vorausgehen. Daten, die mit modernen bildgebenden Verfahren gewonnen wurden, weisen darauf hin, dass sämtliche innerpsychische Prozesse mit neuronalen

---

<sup>1</sup> SINGER, Wolf. *Wer deutet die Welt? Ein Streitgespräch zwischen dem Philosophen Lutz Wingert und dem Hirnforscher Wolf Singer über den freien Willen, das moderne Menschenbild und das gestörte Verhältnis zwischen Geistes- und Naturwissenschaften.* In: ZEIT ONLINE 50/2000 p. 43  
[[http://www.zeit.de/2000/50/200050\\_wingert\\_singer.xml](http://www.zeit.de/2000/50/200050_wingert_singer.xml)]. p.4.

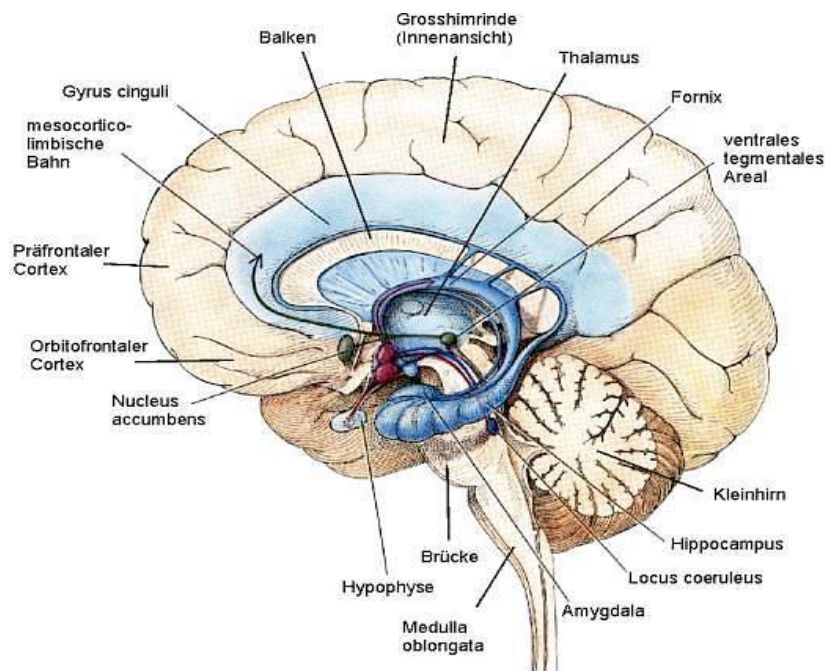
SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".

*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.

[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Vorgängen in bestimmten Hirnarealen einhergehen - u.a. das Treffen von Entscheidungen bzw. die absichtsvolle Planung von Handlungen. Auch wenn wir die genauen Details noch nicht kennen, können wir davon ausgehen, dass all diese Prozesse grundsätzlich durch physikochemische Vorgänge beschreibbar sind.<sup>2</sup>

### 1.1.2. Die gegenwärtige Vorstellung über die neuronale Steuerung von Willkürhandlungen<sup>3</sup>



Quelle: <http://home.arcor.de/eberhard.liss/hirnforschung/roth-verstand+gefuehle.htm>.

Zugriff: 10.07.2008, 19.00 Uhr.

Nach gegenwärtiger neurowissenschaftlicher Vorstellung sei für den Beginn und die Kontrolle von Willenshandlungen das Zusammenwirken vieler motorischer Zentren innerhalb und außerhalb der Großhirnrinde (Kortex) notwendig. Auf kortikaler Ebenen seien dies der motorische

<sup>2</sup> ELGER, Christian/ FRIEDERICI, Angela D./ KOCH, Christof/ LUHMANN, Heiko/ MALSBURG, Christoph von der/ MENZEL, Randolf/ MONYER, Hannah/ RÖSLER, Frank/ ROTH, Gerhard/ SCHEICH, Henning/ SINGER, Wolf. „Das Manifest. Elf führende Neurowissenschaftler über Gegenwart und Zukunft der Hirnforschung“. In: *Gehirn & Geist* 6/2004. pp.30-37, p.33.

<sup>3</sup> Zum folgenden Absatz vgl. ROTH, Gerhard. „Willensfreiheit und Schuldfähigkeit aus Sicht der Hirnforschung“. In: ROTH, Gerhard/ GRÜN, Klaus-Jürgen (Hrsg). *Das Gehirn und seine Freiheit. Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie*. Göttingen, 2006. 166 p., pp.11-14.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Kortex, der für die detaillierte Muskelsteuerung zuständig ist, sowie der prämotorische und supplementärmotorische Kortex, die mit dem globaleren Handlungsablauf zu tun haben, Der supplementärmotorische (genauer: der präsupplementärmotorische) Kortex müsste zudem aktiv sein, damit das Gefühl auftritt, dass man eine bestimmte Bewegung auch gewollt hat. Mit der bewussten Handlungsplanung im engeren Sinn seien der präfrontale und der hintere parietale Kortex befasst.

Entscheidend sei nun die Tatsache, dass diese mit der Handlungsplanung und -vorbereitung befassten Areale der Hirnrinde nicht (und auch nicht zusammen) in der Lage sind, den motorischen Kortex so zu aktivieren, dass dieser über die entsprechenden Zwischenstationen (Pyramidenbahnen und Schaltstellen im verlängerten Mark und Rückenmark) eine bestimmte Bewegung auslöst. Die kortikalen Areale können als bewusst agierende Instanzen also allein nicht unsere Handlungen bestimmen. Vielmehr müssen die außerhalb der Großhirnrinde angesiedelten und damit völlig unbewusst agierenden Basalganglien an diesem Aktivierungsprozess mitwirken. Es wird angenommen, dass in den Basalganglien alle bisher erfolgreich durchgeführten Handlungsweisen entsprechend der Art ihrer Ausführung gespeichert sind und die Basalganglien eine Art Handlungsgedächtnis darstellen. Ohne die Verstärkung der durch die Basalganglien könne der Motor-kortex eine Willkürhandlung nicht starten, und zwar unabhängig der Stärke des bewussten Willens. Das zeige sich am deutlichsten bei Patienten mit Parkinsonscher Erkrankung, die sich bewegen wollen, aber aufgrund einer Erkrankung eines Teils der Basalganglien nicht in der Lage sind.

Wichtig zu beachten sei, dass in den Basalganglien nicht nur die grundsätzlich unbewussten, sondern auch alle ehemals bewussten Handlungserfahrungen abgelegt sind, einschließlich allen Interaktionen mit der natürlichen und sozialen Umwelt, die ins Unbewusste „abgesunken“ sind. Es handele sich also in der Tat um ein umfassendes personales Handlungsgedächtnis.

Die Kontrolle der Basalganglien übernehme das ebenfalls unbewusst arbeitende limbische System. Innerhalb der limbischen Zentren sind hierbei vor allem die Amygdala im weiteren Sinn (einschließlich des Nucleus accumbens) und der Hippocampus wichtig. Die Amygdala sei das

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Hauptzentrum für das Entstehen und die Kontrolle von Gefühlen und für emotionale Konditionierung. Sie registriert, in welcher Weise bestimmte Handlungen und Ereignisse positive oder negative Konsequenzen für den Organismus nach sich ziehen, und speichert dies ab. Beim Wiedererleben der Ereignisse würden diese Bewertungen aufgerufen, und wir erleben dies über Bahnen, die die Amygdala zur Großhirnrinde schicke, als positive oder negative Gefühle, das heißt als Antrieb oder Vermeidung. Der Hippocampus sei der Organisator des episodisch-autobiografischen Gedächtnisses und registriere den jeweiligen Kontext der Ereignisse.

Amygdala und Hippocampus arbeiteten arbeitsteilig, indem die Amygdala die eigentlich emotionale Bewertungsfunktion ausführe und der Hippocampus Details des Geschehens und deren räumlichen und zeitlichen Kontext hinzu gebe. Der Hippocampus sei als Organisator des deklarativen Gedächtnisses auch verantwortlich für das Auftauchen bestimmter Motive, Wünsche, Absichten, Gedanken und Vorstellungen beim bewussten Entscheidungsprozess.

Diese Verkettung von Amygdala und Hippocampus sowie anderer (hier nicht genannter) limbischer Zentren mit den Basalganglien habe zur Folge, dass beim Entstehen von Wünschen und Absichten das unbewusst arbeitende emotionale Erfahrungsgedächtnis das erste und das letzte Wort hat: das erste Wort beim Entstehen unserer Wünsche und Absichten, und das letzte bei der Entscheidung, ob das, was gewünscht wurde, jetzt und hier und so und nicht anders getan werden soll. Diese Letztentscheidung falle ein bis zwei Sekunden bevor wir diese Entscheidung bewusst wahrnehmen und den „Willen“ haben, die Handlung auszuführen.

Zwischen beiden Ereignissen können beliebig lange Perioden des bewussten Abwägens von Handlungsalternativen liegen; im einen Fall entscheide man spontan, „aus dem Bauch heraus“, während man im anderen Fall monatelang Argumente hin und her wälze. In beiden Fällen müsse es jedoch zu einer Letztentscheidung kommen, bei der es auf die Passung zwischen bewussten kortikalen Handlungsintentionen mit dem Handlungsgedächtnis der Basalganglien und dem emotionalen Erfahrungsgedächtnis des limbischen Systems ankommt. Dies zeige, dass alles, was wir tun, im Lichte vergangener Erfahrung geschieht.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

### 1.1.3. Experimente

Im Verlaufe der Forschungen gab es auf diesem Gebiet eine Vielzahl von Versuchen und Experimenten, von denen einige zu überdurchschnittlicher Bekanntheit gelangt sind und teilweise kontroverse Diskussionen auslösten.

#### 1.1.3.1. Das sog. Libet-Experiment<sup>4</sup>

##### 1.1.3.1.1. Durchführung

Der Ausgangspunkt eines Experiments von Benjamin Libet im Jahr 1979 war ein EEG<sup>5</sup>-Experiment, das Hans Helmut Kornhuber und Lüder Deecke 1965 veröffentlicht hatten. Es zeigte, dass zwischen der Vorbereitung einer einfachen Handbewegung im Motorkortex<sup>6</sup> und ihrer tatsächlichen Ausführung etwa eine Sekunde verstreicht. Libets Alltagserfahrung war, dass die empfundene Zeit zwischen Handlungswunsch und -ausführung sehr viel kürzer ist.

Ziel seines Versuchs war es daher, möglichst exakt festzustellen, wann der Proband eine bewusste Handlungsentscheidung trifft, ab wann der motorische Kortex die Ausführung der Handlung vorbereitet und wann die betreffende Muskulatur tatsächlich aktiviert wird. Ein Elektromyogramm (EMG) erlaubte eine genaue Messung der Muskelaktivität; auch zur Messung des Bereitschaftspotentials<sup>7</sup> im Kortex existierte mit dem EEG eine etablierte Messmethode.

---

<sup>4</sup> Sofern nicht anders angegeben, beziehe ich mich in diesem Teil auf Informationen aus: LIBET, Benjamin. *Mind time: wie das Gehirn Bewusstsein produziert*. 1. Auflage. Frankfurt am Main, 2005. 297 p., pp.159-199; <http://de.wikipedia.org/wiki/Libet-Experiment>. Zugriff: 11.05.2008, 17.34 Uhr.

<sup>5</sup> Die Elektroenzephalografie (EEG, von griechisch *encephalon* Gehirn, *gráphein* schreiben) ist eine Methode der medizinischen Diagnostik zur Messung der summierten elektrischen Aktivität des Gehirns durch Aufzeichnung der Spannungsschwankungen an der Kopfoberfläche. Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Elektroenzephalografie>. Zugriff: 11.05.2008, 17.46 Uhr.

<sup>6</sup> Der Motorcortex (v. lat. *motor* „Beweger“; v. lat. *cortex* „Rinde“), auch motorische bzw. somatomotorische Rinde, ist ein histologisch abgrenzbarer Bereich der Großhirnrinde (Neocortex) und das funktionelle System, von dem aus willkürliche Bewegungen gesteuert und aus einfachen Bewegungsmustern komplexe Abfolgen zusammengestellt werden. Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Motorcortex>. Zugriff: 11.05.2008, 17.50 Uhr.

<sup>7</sup> Das Bereitschaftspotential ist ein elektrophysiologisches Phänomen, das im Vorfeld willkürlicher Bewegungen in bestimmten Arealen der Großhirnrinde (im supplementärmotorischen Cortex) auftritt und als Ausdruck von Aktivierungs- und Vorbereitungsprozessen interpretiert wird. Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Bereitschaftspotential>. Zugriff: 11.05.2008, 17.55 Uhr.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Libet entschied sich dafür, seine Versuchspersonen auf eine schnell laufende Uhr blicken zu lassen, die er durch einen Lichtpunkt auf einem Oszilloskop<sup>8</sup> realisierte, der innerhalb von 2,56 Sekunden einen vollständigen Kreis beschrieb. Nach Beendigung des Experiments sollten die Probanden die Stellung der Uhr zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung berichten.

Um die Exaktheit dieses Verfahrens zu überprüfen, wurde in einem Vorexperiment eine Hautpartie der Probanden elektrisch gereizt; diese sollten mittels der Oszilloskop-Uhr den Zeitpunkt der Stimulierung feststellen. Hierbei ergab sich eine hinreichend geringe Varianz bei einer mittleren Abweichung von -50ms gegenüber dem wahren Zeitpunkt des Reizes.

Im eigentlichen Versuch wurden die Probanden darum gebeten, einen völlig beliebigen Zeitpunkt zu wählen, um die rechte Hand zu bewegen, sowie sich den Stand der Uhr zu jenem Zeitpunkt zu merken. In einigen Fällen sollen sie einem auftretenden Handlungswunsch möglichst spontan nachkommen, in anderen zwischen Handlungswunsch und Ausführung bis zu einer Sekunde verstreichen lassen, die Bewegung also gewissermaßen vorausplanen.

#### 1.1.3.1.2. Ergebnis

Bei der Auswertung der Messergebnisse wurde der Nullpunkt der Zeitskala stets auf den Beginn der Muskelaktivierung gelegt, der anhand des EMG zweifelsfrei festzustellen war. Dieser Bezugspunkt diente der Mittelung von 40 EEG-Aufzeichnungen des jeweils gleichen Probanden. Eine solche Durchschnittsbildung ist bei EEG-Versuchen üblicherweise nötig, um die Daten überhaupt auswerten zu können.

Relativ dazu waren die gemessenen Zeiten im Mittel wie folgt: 1) Bei -1050ms trat das Bereitschaftspotential auf, wenn der Proband eine Vorausplanung der Bewegung berichtete; 2) Bei

---

<sup>8</sup> Ein Oszilloskop ist ein elektronisches Messgerät zur optischen Darstellung voneinander unabhängiger Spannungen in einem zweidimensionalen Koordinatensystem. Das Oszilloskop stellt einen Verlaufsgraphen auf einem Bildschirm dar, wobei üblicherweise die (horizontale) X-Achse (Abszisse) die Zeitachse ist und die anzuzeigenden Spannungen auf der (vertikalen) Y-Achse (Ordinate) abgebildet werden. Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Oszilloskop>. Zugriff: 11.05.2008, 18.14 Uhr.



SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

–550ms setzte das Bereitschaftspotential von spontanen Handlungen ein; 3) Der berichtete Zeitpunkt des Handlungswunsches lag in beiden Fällen gleichermaßen bei –200ms.

Das Bemerkenswerte an diesem Ergebnis sei gewesen, dass der Zeitpunkt, zu dem der subjektive Handlungswunsch empfunden wird, in jedem Fall deutlich nach dem Punkt liegt, an dem der motorische Kortex die Bewegung vorzubereiten beginnt. Akzeptiert man das Vorexperiment als Hinweis darauf, dass die Versuchspersonen in der Lage waren, den bewusst empfundenen Handlungswunsch korrekt zu datieren, so folge daraus, dass der Handlungswunsch die Aktivierung des Motorkortex nicht kausal verursachen konnte.

#### 1.1.3.1.3. Interpretation Libets

Libet selbst folgerte zunächst aus seinen Resultaten, dass der Entschluss zu handeln von unbewussten Gehirnprozessen gefällt wird, bevor er als Handlungswunsch ins Bewusstsein dringt; die bewusste Entscheidung sei somit nicht ursächlich für die Handlung. Dadurch sah er die Willensfreiheit und Verantwortlichkeit des Menschen in Frage gestellt.

Kurz darauf ging Libet zu der These über, dass es ein Zeitfenster von ca. 100ms gebe, innerhalb dessen der bewusste Wille eine bereits eingeleitete Handlung noch verhindern könne (Veto-Funktion des Willens). Er untermauerte diese Position mit weiteren Experimenten, die zeigten, dass ein Bereitschaftspotential nicht zwingend zu einer Handlung führt, sondern bis ca. 50ms vor der Muskelaktivierung noch abgebrochen werden kann. Die angeführten 100ms errechnete er aus den 200ms vom bewussten Handlungswunsch bis zur Muskelaktivierung, abzüglich der 50ms, innerhalb derer die Bewegung nicht mehr aufzuhalten ist, sowie korrigiert um die 50ms, die sich im Vorexperiment als systematischer Ablesefehler der Uhr ergeben hatten.

Libet spekulierte nun, dass das Veto selbst nicht unbewusst eingeleitet werde, sondern unmittelbar auf bewusster Ebene stattfinde. Diese Vermutung stützte er nicht auf experimentelle Befunde; zur Begründung wies er statt dessen darauf hin, dass ihn davon abweichende Annahmen zu Schlussfolgerungen über die Willensfreiheit führen würden, die er für unbefriedigend hält. Unter

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Verweis auf die prohibitive Formulierung vieler ethischer Regeln ("Du sollst *nicht*...") sah er aufgrund dieser Argumentation die moralische Verantwortlichkeit des Menschen wieder hergestellt.

#### 1.1.3.2. Versuch von Haggard und Eimer<sup>9</sup>

Ein weiteres wichtiges Experiment war das des Neurophysiologen Patrick Haggard und des Psychologen Martin Eimer. Diese wiederholten den Versuch Libets im Jahr 1999 in abgewandelter Form: sie führten eine Handlungsalternative ein (der Proband sollte erst während des Versuchs entscheiden, ob er den rechten oder den linken Zeigefinger bewegen wollte) und maßen das für die gewählte Bewegung spezifischere lateralisierte Bereitschaftspotential.

Auch im Versuch von Haggard und Eimer lag die Aktivierung des Motorkortex im Mittel vor dem berichteten Zeitpunkt der bewussten Handlungsentscheidung.

#### 1.1.3.3. Experiment von Soon, Brass, Heinze und Haynes<sup>10</sup>

Mit gleicher Zielrichtung, und unter Aufnahme der Gedanken der bereits beschriebenen Experimente, geht eine aktuelle Studie von Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts für Kognitions- und Neurowissenschaften in Leipzig, der Charité - Universitätsmedizin Berlin sowie des Bernstein Zentrums für Computational Neuroscience Berlin aus jüngster Vergangenheit, wie im Folgenden beschrieben, noch einen Schritt weiter.

##### 1.1.3.3.1. Durchführung

Hierbei konnten sich die Testpersonen zu einem frei wählbaren Zeitpunkt frei entscheiden, ob sie mit der rechten oder der linken Hand einen Knopf betätigen. Anhand einer vor ihren Augen abgespielten Buchstabenfolge sollten sie anschließend angeben, zu welchem Zeitpunkt gefühlsmäßig

---

<sup>9</sup> Vgl. HAGGARD, Patrick/ EIMER, Martin. "On the Relation between Brain Potentials and the Awareness of Voluntary Movements". In: *Experimental Brain Research* 126/1999. pp.128–133.

<sup>10</sup> Vgl. SOON, Chun Siong/ BRASS, Marcel/ HEINZE, Hans-Jochen/ HAYNES, John-Dylan. "Unconsciousness determinants of free decisions in the human brain". In: *Nature Neuroscience* 11/2008, pp. 543-545.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

ihre Entscheidung gefallen war. Ziel des Experiments war es, herauszufinden, wo im Gehirn solche selbstbestimmten Entscheidungen entstehen und vor allem ob dies geschieht, bevor es uns bewusst wird.<sup>11</sup>

#### 1.1.3.3.2. Ergebnis

Bereits sieben Sekunden vor der bewussten Entscheidung konnten die Wissenschaftler aus der Aktivität des frontpolaren Kortex an der Stirnseite des Gehirns vorhersagen, welche Hand der Proband betätigen wird. Zwar konnte sich die Entscheidung der Probanden nicht mit Sicherheit voraussagen, die Häufigkeit richtiger Prognosen lag aber deutlich über dem Zufall. Der Trend des Hauptexperiments hat gezeigt, dass die Information im frühesten Zeitpunkt bereits im seitlichen frontpolaren Kortex „gipfelte“.<sup>12</sup>

#### 1.1.3.3.3. Interpretation der Forscher

Eine Interpretation dessen ist, dass der Frontpolar Kortex ist der erste kortikale Abschnitt sei, in der die aktuelle Entscheidung gefällt werde, wobei bei der Speicherung der Precuneus beteiligt sei, bis die Entscheidung das Bewusstsein erreicht. Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass zwei spezifische Regionen im frontalen und seitlichen Kortex des menschlichen Gehirns bedeutungsvolle Informationen hätten, die das Ergebnis einer motorischen Entscheidung, die die Person noch gar nicht bewusst gefällt hat, vorhersagen. Die Ergebnisse legen nahe, dass, wenn die Entscheidung der Person das Bewusstsein erreicht, die Entscheidung bereits bis zu 10 Sekunden durch unbewusste Hirnaktivitäten beeinflusst worden ist, wobei dies auch einen möglichen kortikalen Ursprung für unbewusste Veränderungen der Leitfähigkeit der Haut liefert, die risikoreichen Entscheidungen vorangehen. Die zeitliche Abfolge der Informationen lege demnach ein (unverbindliches) kausales Muster eines Informationsflusses nahe, bei dem die ersten unbewussten Vorläufer der motorischen Entscheidung ihren Ursprung im frontpolaren Kortex haben (=BA

---

<sup>11</sup> SOON *et al*, "Unconsciousness determinants", cit. nota n° 10, p.543.

<sup>12</sup> SOON *et al*, "Unconsciousness determinants", cit. nota n° 10, pp.544f.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

10), die die Bildung von entscheidungsbezogenen Informationen im Precuneus und später in SMA, wo es wenige Sekunden unbewusst bleibt, beeinflussen.<sup>13</sup>

## 1.2. Philosophische Sicht

### 1.2.1. Einleitung

*Philosophie,<sup>14</sup> die (griechisch »Liebe zur Weisheit«): nach der Auffassung von Sokrates und Platon das Streben nach Weisheit (Erkenntnis), deren voller Besitz aber nur den Göttern zukommt; nach der des Aristoteles und der Stoiker die Weisheit selbst. - Bei dem Versuch, Philosophie abschließend zu definieren, stößt man auf charakteristische Schwierigkeiten. Im Gegensatz zu den Wissenschaften lässt sie sich nicht ohne Weiteres durch Angabe eines spezifischen Gegenstandsbereichs oder bestimmter Methoden kennzeichnen. Womit es die Philosophie zu tun hat und wie man sie betreibt, ist vielmehr selbst eine philosophische Frage, deren Beantwortung vom jeweils vertretenen philosophischen Standpunkt abhängt, auch die Frage, ob sie selbst als eine Wissenschaft zu verstehen ist. Deshalb verfügt die Philosophie auch nicht wie die Wissenschaften über einen gesicherten Bestand an allgemein anerkanntem Wissen, das sich in verbindlicher Form in Lehrbüchern darstellen ließe. Stattdessen hat sie im Laufe ihrer Geschichte eine fast unüberschaubare Zahl philosophischer Teildisziplinen, Schulen und Strömungen ausgebildet, in denen sich stets auch ein je unterschiedliches Verständnis von Wesen, Aufgabe und Gegenstand der Philosophie niedergeschlagen hat.*

In der Philosophie -ganz im Sinne obiger Beschreibung- wird die Frage, ob der Mensch einen „freien Willen“ haben kann, äußerst unterschiedlich angegangen: Zum einen existieren zwar verschiedene Strömungen bezüglich des Begriffs der Willensfreiheit und fundamentale Erklärungsversuche im Sinne eines de- oder indeterministischen Weltbildes, in welche man die ver-

---

<sup>13</sup> SOON et al, "Unconsciousness determinants", cit. nota n° 10, pp.545f.

<sup>14</sup> Meyers Lexikonverlag. Philosophie. Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG. <http://lexikon.meyers.de/index.php?title=Philosophie&oldid=191013>. Zugriff: 03.07.2008, 13.27 Uhr.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

schiedenen Ideen eines „freien Willen“ versucht einzubetten. Zum anderen gibt es aber auch andere in obige Kategorien nur schwer einzuordnenden Ansichten, wobei neben detaillierten Bemühungen, den freien Willen rhetorisch greifbar zu machen, ihn zu beschreiben oder in anderer Weise zu definieren, es auch die Versuche gibt, ihn zu umgehen bzw. sich mit dem Hinweis auf seine „Undefinierbarkeit“ (s.u.) einer weiteren Diskussion zu enthalten.

## 1.2.2. Der Begriff „Willensfreiheit“

### 1.2.2.1. Bedingte Willensfreiheit<sup>15</sup>

Die bedingte Willensfreiheit sieht den Willen als frei, wenn die Person ihren Willen nach ihren persönlichen Motiven und Neigungen gebildet hat, tun kann, was sie will (Handlungsfreiheit), und auch anders hätte handeln können, wenn sie es denn nur gewollt hätte. Welcher unserer konkurrierenden Wünsche sich als Wille herausbildet, hängt nach dieser Vorstellung von unserer Persönlichkeit und Umwelteinflüssen ab. In derselben Entscheidungssituation ist es derselben Person also nicht möglich, unterschiedliche Entscheidungen zu treffen. Anders ausgedrückt: In einer konkreten Situation gibt es für eine Person nur eine Möglichkeit, sich zu entscheiden.

Aufgrund der Komplexität der Umstände, die zur Willensbildung führen, ist die Entscheidung zwar für uns nicht vorhersehbar, aber objektiv steht im Vorhinein fest, welchen Willen wir fassen werden. Dennoch wird hier von Freiheit gesprochen, weil die getroffene Wahl den Neigungen und Motiven der Person entspricht und somit ihren eigenen Willen repräsentiert. Keine wissenschaftliche Position spricht dem Menschen Freiheit in diesem Sinne ab, es ist nur fraglich, ob der Begriff Freiheit hier angebracht ist, wo es zu dem tatsächlichen Wollen keine Alternative gibt. Arthur Schopenhauers Aussage, „der Mensch könne tun, was er will, aber er könne nicht wollen, was er will“,<sup>16</sup> fasst diese Auffassung pointiert zusammen.

---

<sup>15</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Freier\\_Wille#Bedingte\\_Willensfreiheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Freier_Wille#Bedingte_Willensfreiheit). Zugriff: 03.07.2008, 13.44 Uhr.

<sup>16</sup> SCHOPENHAUER, Arthur. *Preisschrift über die Freiheit des Willens*. EBELING, Hans (Hrsg.). Felix Meiner Verlag. Philosophische Bibliothek, Band 305. Hamburg, 1978. 143 p., pp.57ff.

### 1.2.2.2. Unbedingte Willensfreiheit<sup>17</sup>

Die Forderung nach einem Konzept, das eine Beschränkung der Freiheit überwindet, liegt der unbedingten Willensfreiheit zu Grunde. Gedacht werden kann eine solche Freiheit nur dann, wenn das Wollen von absolut nichts abhängt, also durch nichts bedingt ist. Nur dann könnte sich ein Mensch in derselben Situation sowohl für das Eine als auch für das Andere entscheiden. Diese freie Wahlmöglichkeit geht verloren, sobald es irgendeine Verbindung zwischen den Motiven und dem Willen gibt. Dann nämlich ist der Wille nicht mehr unbedingt frei, gleichgültig welcher Art diese Abhängigkeit ist oder wie komplex sie auch sein mag.

Das Problem bei dieser Freiheit ist, dass der Wille, wenn er durch nichts bedingt ist, als zufällig und unmotiviert zu gelten hat. Es unterliegt dann also dem reinen Zufall, welcher unserer Wünsche sich zum Willen herausbildet. Dieses Szenario erfüllt zweifellos die Forderung nach der echten Freiheit, welche dem bedingt freien Willen fehlt. Dafür steht der ohne Motive gewählte Wille nicht mehr (oder allenfalls durch zufällige Übereinstimmung) in Einklang mit der Natur und den Neigungen der handelnden Person. Er ist von ihr losgelöst und ihr auch nicht mehr zurechenbar.

### 1.2.3. Determinismus und Indeterminismus

#### 1.2.3.1. Determinismus

*Determinismus,<sup>18</sup> der (von lateinisch: determinare abgrenzen, bestimmen): die Lehre von der eindeutigen Bestimmtheit allen Geschehens durch Ursachen, aller späteren Ereignisse durch frühere, im Gegensatz zum Indeterminismus. Der Determinismus in der Physik stammt aus der mit der klassischen Mechanik verbundenen Naturphilosophie und wird im Zusammenhang mit der Interpretation der Quantenphysik von Physikern wie N. Bohr, W. Heisenberg und C. F. von Weizsäcker infrage ge-*

---

<sup>17</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Freier\\_Wille#Bedingte\\_Willensfreiheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Freier_Wille#Bedingte_Willensfreiheit). Zugriff: 03.07.2008, 13:44 Uhr.

<sup>18</sup> Meyers Lexikonverlag. Determinismus. Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG. <http://lexikon.meyers.de/index.php?title=Determinismus&oldid=170078>. Zugriff: 03.07.2008, 13:54 Uhr.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

*stellt. Deterministische Modelle in der Anthropologie, Ethik, Staats- und Geschichtsphilosophie schließen die Willensfreiheit aus.*

Dem Determinismus<sup>19</sup> liegt die Annahme zugrunde, dass alle Ereignisse, die geschehen, eine zwangsläufige und eindeutige Folge aus vorangegangenen Ereignissen sind. Wenn der gesamte Zustand eines Systems zu einem beliebigen Zeitpunkt definiert ist und die darin geltenden Gesetze eindeutig sind -d. h. dass sie bei identischen Anfangsbedingungen immer das gleiche Ergebnis hervorbringen-, so ist der Zustand des Systems zu jedem zukünftigen Zeitpunkt festgelegt. Für unser Universum würde dies bedeuten, dass alle dem Urknall folgenden Ereignisse bis heute zwangsläufige Wirkungen von vorangegangenen Ereignissen sind und dass es zu dem Verlauf, den das Universum genommen hat, nie eine Alternative gab, was dann auch für die Lebensläufe aller darin lebenden Individuen gelten würde. Im Jahr 1814 wurde von Pierre-Simon Laplace, als anschauliches Gedankenexperiment zum Determinismus, der sog. Laplacesche Dämon vorgeschlagen. Dieser soll auf die erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Auffassung hinweisen, der gemäß es möglich ist, unter der Kenntnis sämtlicher Naturgesetze und aller Initialbedingungen jeden vergangenen und jeden zukünftigen Zustand zu berechnen.

Der Ausdruck stammt aus folgendem Zitat von Laplace:

*„Wir müssen also den gegenwärtigen Zustand des Universums als Folge eines früheren Zustandes ansehen und als Ursache des Zustandes, der danach kommt. Eine Intelligenz, die in einem gegebenen Augenblick alle Kräfte kenne, mit denen die Welt begabt ist, und die gegenwärtige Lage der Gebilde, die sie zusammensetzen, und die überdies umfassend genug wäre, diese Kenntnisse der Analyse zu unterwerfen, würde in der gleichen Formel die Bewegungen der größten Himmelskörper und die des leichtesten Atoms einbegreifen. Nichts wäre für sie ungewiss, Zukunft und Vergangenheit lägen klar vor ihren Augen.“<sup>20</sup>*

---

<sup>19</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Freier\\_Wille#Bedingte\\_Willensfreiheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Freier_Wille#Bedingte_Willensfreiheit). Zugriff: 03.07.2008, 13.44 Uhr.

<sup>20</sup> Vgl. HÖFLING, Oskar. *Physik: Lehrbuch für Unterricht und Selbststudium*. 15. Auflage. Dümmler. Bonn, 1990. 1068 p., p.878.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

### 1.2.3.2. Indeterminismus

*Indeterminismus*<sup>21</sup>, der (lateinisch): im Gegensatz zum Determinismus die Lehre, wonach ein (beziehungsweise alles) Geschehen (grundsätzlich) nicht durch eine Ursache bestimmt ist und nicht nach dem Kausalprinzip erkannt beziehungsweise vorausgesagt werden kann. Argumente für den Indeterminismus lieferte im 20. Jahrhundert v. a. die Quantentheorie. - In der Ethik die Lehre von der Willensfreiheit.

Als Indeterminismus<sup>22</sup> bezeichnet man die gegensätzliche Auffassung, nämlich dass es (zumindest einige) Ereignisse gibt, die nicht durch vorangegangene Ereignisse festgelegt sind. Mit dem Beginn der modernen Naturwissenschaft setzte sich in der Wissenschaft die Auffassung durch, die Welt sei deterministisch. In deren weiterer Entwicklung, insbesondere durch die Erforschung der Quantenphysik seit Beginn des 20. Jahrhunderts, gehen heute viele Wissenschaftler von einem indeterministischen Weltbild aus. Dabei ist der Begriff des Indeterminismus mehrdeutig. Er bedeutet zum einen eine echte creatio ex nihilo, in anderem Zusammenhang bedeutet er nur, dass es keine Möglichkeit der Vorhersage gibt. Beides ist nicht identisch, da es Gesetzmäßigkeiten gibt, denen keine Konstanten auf der gleichen Betrachtungsebene zugrunde liegen, z. B. bei den Ziffernfolgen irrationaler Zahlen. Es gibt keine Möglichkeit, aus den bekannten Ziffern der Zahl Pi oder aus bekannten Primzahlen die nächste Ziffer oder Primzahl „vorherzusagen“, gleichwohl folgt sie nicht „zufällig“.

In der Wissenschaftstheorie wird der Indeterminismus u. a. von John Dupré, Nancy Cartwright und Patrick Suppes vertreten.

### 1.2.3.3. Determinismus und Willensfreiheit

#### 1.2.3.3.1. Kompatibilismus

---

<sup>21</sup> Meyers Lexikonverlag. Indeterminismus. Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG. <http://lexikon.meyers.de/index.php?title=Indeterminismus&oldid=157477>. Zugriff: 03.07.2008, 13.56 Uhr.

<sup>22</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Freier\\_Wille#Bedingte\\_Willensfreiheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Freier_Wille#Bedingte_Willensfreiheit). Zugriff : 03.07.2008, 13.44 Uhr.



SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".

*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.

[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Kompatibilismus,<sup>23</sup> auch "weicher Determinismus" genannt, ist eine Theorie, nach der freier Wille und Determinismus miteinander vereinbar sind. Einer der bekanntesten Vertreter ist David Hume. Nach Hume<sup>24</sup> bedeutet "freier Wille" nicht die Fähigkeit, unter exakt gleichen inneren und äußeren Bedingungen jeweils eine andere Entscheidung treffen zu können. Vielmehr versteht er darunter eine hypothetische Fähigkeit, eine andere Entscheidung treffen zu können, wenn der Mensch psychologisch durch andere Wünsche oder Überzeugungen anders disponiert gewesen wäre. Laut Hume werden alle freien Handlungen durch Entscheidungen verursacht, die aufgrund von Wünschen, Überzeugungen und Charaktereigenschaften getroffen werden. Nach dieser Vorstellung des Determinismus gibt es zwar einen Entscheidungsprozess, dieser wird jedoch bestimmt durch eine Kausalkette von Ereignissen. Demnach ist beispielsweise ein Mensch, der sich für etwas "frei" entscheidet, "determiniert" durch Bedingungen, die bereits vorhanden waren, als die Entscheidung getroffen wurde.

#### 1.2.3.3.1. Inkompatibilismus<sup>25</sup>

Einige Philosophen sehen das Konzept der Willensfreiheit und den Determinismus als unvereinbar an. Wenn der Wille wie alles andere in der Welt dem Determinismus unterläge, so könne der Wille und damit alle von ihm ausgehenden Entscheidungen und Handlungen nicht frei sein.

Inkompatibilisten gehen davon aus, dass eine Person genau dann einen freien Willen besitzt, wenn sie der einzige verursachende Grund (Erstauslöser) für die Handlung ist und in derselben Entscheidungssituation auch eine andere Entscheidung hätte treffen können. Diese Definition entspricht der unbedingten Willensfreiheit. Wenn der Determinismus zuträfe, wäre aber jede Wahl, die wir treffen, bereits durch frühere Ereignisse vorherbestimmt. Der freie Wille wäre also im inkompatibilistischen Sinne lediglich eine Illusion, die das menschliche Gehirn hervorbringt.

Dabei gibt es auch Auffassungen, die nicht so leicht zu kategorisieren sind: so gehören zu den Inkompatibilisten sowohl Vertreter des „harten Determinismus“, die den Determinismus akzep-

---

<sup>23</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Kompatibilismus\\_und\\_Inkompatibilismus](http://de.wikipedia.org/wiki/Kompatibilismus_und_Inkompatibilismus). Zugriff: 03.07.2008, 13.22 Uhr.

<sup>24</sup> HUME, David. Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand. Kröner. Leipzig, 1910. 91 p., pp.11-15.

<sup>25</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Freier\\_Wille#Bedingte\\_Willensfreiheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Freier_Wille#Bedingte_Willensfreiheit). Zugriff: 03.07.2008, 13.44 Uhr.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

tieren und bestreiten, dass es so etwas wie einen freien Willen gibt, wie Baron d'Holbach, als auch „Libertarianer“, wie van Inwagen, die den freien Willen bejahen und Anhänger des Indeterminismus sind.

#### 1.2.3.4. Indeterminismus und Willensfreiheit

##### 1.2.3.4.1. Ontologischer und epistemischer Indeterminismus<sup>26</sup>

Philosophisch wird zumeist zwischen einem epistemischen<sup>27</sup> Indeterminismus und einem ontologischen<sup>28</sup> Indeterminismus unterschieden. Der epistemische Indeterminismus bezieht sich auf unsere Erkenntnisfähigkeit, d. h. wir können nicht eindeutig bestimmen, welcher Sachverhalt zutreffen wird. (Eine spezielle Form dieser These ist, dass epistemisch nicht entscheidbar ist, ob ontologischer Determinismus gilt oder nicht.)

Ein ontologischer Indeterminismus dagegen bezieht sich auf „die Sache selbst“, also unsere Welt, und bedeutet, dass nicht alle zukünftigen Sachverhalte bereits feststehen. Warum, kann unterschiedlich dargestellt werden. Bestimmte Deutungen der Quantenphysik, darunter die populäre, aber kaum genau zu rekonstruierende Kopenhagener Deutung<sup>29</sup>, legen einen ontologischen Indeterminismus nahe. Die Ereignisse in unserem Universum erscheinen demnach als Resultat von Zufallsprozessen mit bestimmten Wahrscheinlichkeitsverteilungen der Ergebnisse bei Wiederholungen von Prozessen gleichen Typs. Daneben existieren zahlreiche andere Interpretationen, welche einen vollständigen kausalen Determinismus beinhalten. Manche davon schließen epistemischen Indeterminismus ein.

---

<sup>26</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Freier\\_Wille#Bedingte\\_Willensfreiheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Freier_Wille#Bedingte_Willensfreiheit). Zugriff: 03.07.2008, 13.44 Uhr.

<sup>27</sup> epistemisch (von griechisch ἐπιστήμη, epistími, altgriechisch epistḗmē ausgesprochen; „Wissenschaft“): die Erkenntnistheorie (Epistemologie) betreffend.

<sup>28</sup> Die Ontologie (aus dem Griechischen ὄν als Partizip zu εἶναι einai „sein“ und aus λόγος logos - „Lehre“, „Wort“) ist eine Disziplin der theoretischen Philosophie. Sie ist weitgehend synonym mit der Allgemeinen Metaphysik. Es geht ihr um die Grundstrukturen der Realität (des Seienden, dessen, was existiert).

<sup>29</sup> Die Kopenhagener Deutung ist eine Interpretation der Quantenmechanik. Sie wurde um 1927 von Niels Bohr und Werner Heisenberg während ihrer Zusammenarbeit in Kopenhagen formuliert und basiert auf der von Max Born vorgeschlagenen Wahrscheinlichkeitsinterpretation der Wellenfunktion. Gemäß der Kopenhagener Interpretation ist der Wahrscheinlichkeitscharakter quantentheoretischer Vorhersagen nicht Ausdruck der Unvollkommenheit der Theorie, sondern des prinzipiell nicht-deterministischen Charakters von Naturvorgängen.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

#### 1.2.3.4.2. Kausalität und Willensfreiheit

Für das Problem der Willensfreiheit scheint eine nichtdeterministische Interpretation der Quantenmechanik keinen Nutzen zu haben. Denn freier Wille setze gerade voraus, dass der Ausgang von Entscheidungen kein bloßes Zufallsergebnis ist. Libertarianer sind der Meinung, dass undeterminierte Handlungen nicht rein zufällig seien, sondern aus einem „substantiellen Willen“ entspringen würden, dessen Entscheidungen undeterminiert seien. Dieser Ansatz verlagert das Problem nur einen Schritt weiter zurück (zu dem substantiellen Willen) und lässt offen, was dieser substantielle Wille ist und welchen Gesetzen er im Unterschied zu unserem herkömmlichen Geist unterworfen ist. Auch unabhängig von quantenmechanischen Theorien sah bereits Arthur Schopenhauer in der Verletzung des Kausalitätsprinzips, einer Grundfeste des menschlichen Denkens, ein Argument gegen die Willensfreiheit. Der freie Wille sei eine Illusion, in Wahrheit sei der Wille durch chaotische (also äußerst komplexe) Einflüsse außerhalb des Subjekts gesteuert.<sup>30</sup>

Bei der Willensfreiheit im Sinne des oben bereits genannten Satzes Schopenhauers: „Der Mensch kann zwar tun, was er will, aber er kann nicht wollen, was er will“, welcher sich so auch schon bei Augustinus<sup>31</sup> findet, liegt jeglichem Handeln immer und stets der Wille, das heißt das Wollen, zu Grunde. In der streng kausal geordneten empirischen Welt, der Welt der Vorstellung, ist kein Platz für einen ohne rein-empirische Ursache handelnden Menschen, und zwar nicht nur in dem Sinne, dass dies unserer Denkweise widerspräche, sondern in dem tieferen Sinne, dass der Wille sich in allen seinen Teilen gemäß dem Gesetz der Kausalität manifestiert.<sup>32</sup>

#### 1.2.4. Andere Ansichten

##### 1.2.4.1. Peter Bieri

Anderer Ansicht zufolge sei unser Wille frei, wenn er sich unserem Urteil darüber fügt, was zu wollen richtig ist. Und der Wille sei unfrei, wenn Urteil und Wille auseinander fallen - das ist der

---

<sup>30</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Freier\\_Wille#Bedingte\\_Willensfreiheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Freier_Wille#Bedingte_Willensfreiheit). Zugriff: 03.07.2008, 13.44 Uhr.

<sup>31</sup> AUGUSTINUS, Aurelius. *Der freie Wille*. 2. Auflage. Schöningh. Paderborn, 1954. 253 p., p.123.

<sup>32</sup> Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Schopenhauer#Philosophie>. Zugriff 06.07.2008, 15.20 Uhr.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Fall beim Unbeherrschten, den seine übermächtigen Wünsche überrennen und zu einer Tat treiben, die er bei klarem Verstand verurteilt; und es ist der Fall beim inneren Zwang, wo wir gegen besseres Wissen einem süchtigen Willen erliegen. Die Unfreiheit zu überwinden und zur Freiheit zurückzufinden hieße jeweils, Urteilen und Wollen wieder zur Deckung zu bringen und eine Plastizität des Willens zurückzugewinnen, die in dem Gedanken Ausdruck findet: Ich würde etwas anderes wollen und tun, wenn ich anders urteilte. Nur das sei die richtig verstandene Offenheit der Zukunft.<sup>33</sup>

#### 1.2.4.2. Immanuel Kant

In einem gewissen Kontrast dagegen steht die Meinung von Kant und anderen,<sup>34</sup> dass der Mensch nur als „Naturwesen“, also als Teil der Natur durch die Naturgesetze zu erklären sei, nicht aber als „Vernunftwesen“. Als Vernunftwesen sei der Mensch durch die „Kausalität durch Freiheit“ bestimmt. Ein Handeln aus freiem Willen sei nicht ein Handeln auf Ursachen sondern ein Handeln auf Motive hin. Vielmehr müsse man von der *völligen Unbegreiflichkeit des Begriffs der Freiheit einerseits und seiner Unentbehrlichkeit andererseits* ausgehen.

### 1.3. Strafrechtliche Sicht

#### 1.3.1. Einleitung

Insbesondere möchte dieser Text darauf eingehen, welche Vorstellungen es im Strafrecht hinsichtlich des Begriffs der „Willensfreiheit“ des Menschen gibt, und welche Ausformung dementsprechend Institute wie „persönliche Verantwortlichkeit“, „Schuld“ und „Zurechnungsfähigkeit“ erfahren. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass in der Strafrechtswissenschaft und in der Rechtsprechung kein einheitliches Verständnis darüber herrscht.

---

<sup>33</sup> BIERI, Peter. „*Unser Wille ist frei*“. In: Der Spiegel 2/2005. pp.124-125, p.125.

<sup>34</sup> Vgl. KANT, Immanuel. *Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung der Metaphysik der Sitten*. Werksausgabe, Band VII. WEISCHEDEL, Wilhelm (Hrsg.). Suhrkamp. Frankfurt am Main, 2005. 302 p., pp.110f, 125ff, 158; BOCK, Thomas/ FERSZT, Ron/ DÖRNER, Klaus/ DROLL, Wolfgang/ HOFFMANN, Sven Olaf/ HÖRZ, Herbert/ MÜLLER-OERLINGHAUSEN, Bruno/ RIMPAU, WILHELM/ SASS, Henning/ TREDER, Hans-Jürgen/ ULRICH, Gerald. „*Nur ein Scheinproblem – Zu den erkenntnistheoretischen Prämissen der Neurowissenschaften*“. In: Gehirn & Geist, 2/2005, p.7ff, p.3.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

### 1.3.2. Mindermeinung

Eine Minderheit in der Strafrechtswissenschaft geht davon aus, dass die strafrechtlichen Grundbegriffe (persönliche Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit) notwendig auf der Annahme von Willensfreiheit im Sinne eines „Unter-denselben-physiologischen-Bedingungen-willentlich-andershandeln-Könnens“ (sog. „Libertarianismus“) beruhen.

Zu den Autoren, die ein „Bekenntnis zum Indeterminismus“ oder zum „relativen Indeterminismus“ ablegen, gehören beispielsweise Hillenkamp,<sup>35</sup> Krey,<sup>36</sup> Lagodny,<sup>37</sup> Otto<sup>38</sup> und Renzikowski, der sagt, dass „für den Strafrechtswissenschaftler ist eine indeterministische Position zwingend“<sup>39</sup> ist. So behaupten Krey und Renzikowski, ohne die Annahme der Willensfreiheit sei schon die Normierung von Verboten und Geboten „sinnlos“. Lagodny hingegen beruft sich auf das Begründungsmodell des Grundgesetzes, wobei Otto<sup>40</sup> auf das „Erlebnis der Entscheidungsfreiheit“ zurückgreift und dabei wohl davon ausgeht, dass dieses Erlebnis einen indeterministischen Gehalt hat. Darüber hinaus sei es Hillenkamp, Lagodny und Otto zufolge legitim, solange nicht erwiesen sei, dass es keine Willensfreiheit (im indeterministischen Sinne) gebe, von solcher Willensfreiheit auszugehen (so auch Wessels/Beulke,<sup>41</sup> Koch<sup>42</sup>).

### 1.3.3. Verständnis des Bundesgerichtshofes

---

<sup>35</sup> HILLENKAMP, Thomas. *Strafrecht ohne Willensfreiheit? Eine Antwort auf die Hirnforschung*. In: Juristenzeitung 2005. pp.313-320, p.319.

<sup>36</sup> KREY, Volker. *Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil*, Band 1. 2. Auflage. Kohlhammer. Stuttgart, 2004. 286 p., pp.243f.

<sup>37</sup> LAGODNY, Otto. Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte. Die Ermächtigung zu strafrechtlichen Vorwurf im Lichte der Grundrechtsdogmatik dargestellt am Beispiel der Vorfeldkriminalisierung. J.C.B. Mohr. Tübingen, 1996. 570 p., pp.388f.

<sup>38</sup> OTTO, Harro. *Grundkurs Strafrecht. Allgemeine Strafrechtslehre*. 7. Auflage. De Gruyter Recht. Berlin, 2004. 365 p., p.209.

<sup>39</sup> RENZIKOWSKI, Joachim. „Forensische Psychiatrie und Strafrechtswissenschaft“. In: Neue Juristische Wochenschrift 1990. pp.2905-2910, p.2907.

<sup>40</sup> OTTO, *Grundkurs Strafrecht*, cit. nota n° 38, pp.12f.

<sup>41</sup> WESSELS, Johannes/ BEULKE, Werner. *Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau*. 37. Auflage. C.F. Müller. Heidelberg, 2007. 392 p., pp.142f.

<sup>42</sup> KOCH, Frank Alexander. „Kein Abschied von der Willensfreiheit“. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. 92 (2006), pp.223-236, p.235.

SCHULZ, Björn. „Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie”.  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Die Suche nach einer Aussage des Bundesgerichtshofes über den Begriff der „Willensfreiheit“ erweist sich als durchaus schwierig. Zu finden ist eine Bemerkung des BGH in BGHSt 2, 194 (200) (Beschluss vom 18.03.1952), dass „der innere Grund des Schuldvorwurfs darin liege, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt ist und deshalb befähigt ist, sich gegen das Recht und für das Unrecht zu entscheiden“. Ausdrücke wie „Willensfreiheit“, „de-“ oder „indeterministisch“ kommen in diesem Urteil, das bereits mehr als 50 Jahre zurückliegt, jedoch nicht vor.

#### 1.3.4. Kompatibilistische Ansicht

In der Strafrechtswissenschaft sind kompatibilistische Theorien vorherrschend. Strafrechtliche Schuld und neurophysiologischer Determinismus sind danach verträglich; strafrechtliche Schuld setzt keine Willensfreiheit im indeterministischen (kontra-kausalen) Sinne voraus.<sup>43</sup>

Die Freiheitsannahme erscheine vielmehr als eine von den empirischen Gegebenheiten unabhängige normative Setzung, als eine soziale Spielregel bzw. als eine „nicht auf wissenschaftlicher Ebene liegende rechtspolitische Forderung, dass der Staat seine Bürger als freie, der selbständigen Entscheidung und ihrer Verantwortung fähige Bürger zu behandeln habe“<sup>44</sup>. In diesem Sinne auch Roxin<sup>45</sup> und Jescheck.<sup>46</sup> Nach Lackner/Kühl<sup>47</sup> sei die Frage, ob die Fähigkeit schuldhaft zu handeln, Willensfreiheit des Menschen voraussetze und damit eine Parteinahme in den philosophischen und naturwissenschaftlichen Auseinandersetzungen um Determinismus und Indeterminismus erfordere, sogar zu verneinen.

---

<sup>43</sup> BURKHARDT, Björn. „Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht“. Erweiterte Fassung eines Beitrages zur Podiumsdiskussion Neuro2004 Symposium I: Der freie Mensch – Nur eine Illusion? (Neuro2004: Hirnforschung, Willensfreiheit und Strafrecht“ am 17. November 2004 im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen). Aus: <http://www.jura.uni-mannheim.de/burkhardt/p/WZ.pdf>. pp.4f.

<sup>44</sup> ROXIN, Claus. „Der Allgemeine Teil des materiellen Strafrechts“. In: ROXIN, Claus/ ARZT, Gunther/ TIEDEMANN, Klaus (Hrsg.). *Einführung in das Straf- und Strafprozessrecht*. 4. Auflage. pp.1-60. C. F. Müller. Heidelberg, 2003. 204 p., p.41.

<sup>45</sup> ROXIN, Claus. *Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, Grundlagen, Aufbau der Verbrechenslehre*. 3. Aufl. C.H. Beck. München, 1997. 987 p., p.869.

<sup>46</sup> JESCHECK, Hans-Heinrich. „Wandlungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs in Deutschland und Österreich“. In: KÖCK, Heribert Franz/ MOOS, Reinhard (Hrsg.). *Dienst am Strafrecht – Dienst am Menschen*. S. 57-79. R. Trauner. Linz, 1998. 79 p., pp.65f.

<sup>47</sup> LACKNER, Karl/ KÜHL, Kristian. *Strafgesetzbuch Kommentar*. 26. Auflage. C.H. Beck. München, 2007. Vor § 13 Rn. 26; § 20 Rn. 12f.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Darüber hinaus führt z.B. Schild aus: „Es mag nun einige Juristen geben, die irgendeine Spielart eines Indeterminismus vertreten, vielleicht sogar dahingehend, dass es ein immaterielles Ich gebe, das über dem Gehirn schwebt und als Zentrum dann die materiellen Vorgänge im Gehirn steuert. Ich kenne solche Phantasten nicht. Jedenfalls könnten sie eine solche Vision nicht für das StGB vertreten (und auch nicht dem BGH oder dem öffentlichen Recht zuordnen), da von einem solchen abgehobenen Ich her Bestimmungen wie die §§ 17, 20, 33, 35 StGB, undenkbar wären.“<sup>48</sup>

## **2. Mögliche Streitpunkte, etwaige Perspektiven bzw. denkbare Konsequenzen**

### **2.1. Aus Sicht der Hirnforschung**

#### 2.1.1. Einleitung

Im folgenden Abschnitt soll es zum einen darum gehen, was aus medizinischer Sicht tatsächlich technisch möglich ist und sein wird, zum anderen soll aber auch ein Blick auf die Eigenwahrnehmung der Hirnforschung, sowie auf einen möglichen Anspruch eben dieser „ein neues Menschenbild zu beschwören“, gelenkt werden. Es soll aufgezeigt werden, welche Punkte umstritten sind und kontrovers diskutiert werden.

#### 2.1.2. Was ist zurzeit und in absehbarer Zukunft medizinisch möglich?

Nach verbreiteter Ansicht werden die zu erwartenden weiteren Fortschritte in der Hirnforschung die Mediziner in die Lage versetzen, psychische Auffälligkeiten und Fehlentwicklungen, aber auch Verhaltensdispositionen zumindest in ihrer Tendenz vorausszusehen – und „Gegenmaßnahmen“ zu ergreifen. Die Hirnforschung werde in den nächsten 20 bis 30 Jahren den Zusammenhang zwischen neuroelektrischen und neurochemischen Prozessen einerseits und perzeptiven, kognitiven, psychischen und motorischen Leistungen andererseits so weit erklären können, dass Voraussagen über die Zusammenhänge in beide Richtungen mit einem hohen Wahrscheinlich-

---

<sup>48</sup> SCHILD, Wolfgang. „(Un)Freiheit in rechtlicher Sicht“. In: BUCHHEIM, Thomas/ PIETREK, Torsten (Hrsg.). *Freiheit auf Basis der Natur?* pp.155-178. Mentis. Paderborn, 2007. 181 p., pp.160, 177.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

keitsgrad möglich sind. Dies bedeutet, man werde widerspruchsfrei Geist, Bewusstsein, Gefühle, Willensakte und Handlungsfreiheit als natürliche Vorgänge ansehen, denn sie beruhen auf biologischen Prozessen. Was also das Bild von uns selbst betrifft, stünden in sehr absehbarer Zeit beträchtliche Erschütterungen ins Haus.<sup>49</sup>

Nichtsdestotrotz erkennt die Hirnforschung eigene Grenzen. So werde jedoch die Vorhersage über das Verhalten einer bestimmten Person nur höchst eingeschränkt gelingen, da sich einzelne Gehirne aufgrund genetischer Unterschiede und nicht reproduzierbarer Prägungsvorgänge durch Umwelteinflüsse selbst organisieren - und zwar auf sehr unterschiedliche Weise, individuellen Bedürfnissen und einem individuellen Wertesystem folgend. Das mache es generell unmöglich, durch Erfassung von Hirnaktivität auf die daraus resultierenden psychischen Vorgänge eines konkreten Individuums zu schließen.<sup>50</sup>

### 2.1.3. Idee der Determiniertheit als Ausgangspunkt der Überlegungen

Gemeinsamer zentraler Bezugspunkt aller Entwicklungen, Forschungen und Überlegungen der Neurowissenschaft ist die Determiniertheit des Menschen.

Nach Singer sei das Gehirn ein offenes, durch eine Vielzahl von Faktoren (auch die kulturelle Umwelt determiniert) prägbares System, und wir „erkennen erst jetzt, dass wir es mit einem komplexen dynamischen System zu tun haben, für dessen Analyse wir noch längst nicht alle Werkzeuge zur Verfügung haben. Wir sind auf einer höheren Ebene wieder ganz am Anfang. Und das ist sehr, sehr tröstlich.“<sup>51</sup> Daneben glaubt er, dass „das Problem der Ablehnung dieser Vorstellung der Determiniertheit daher kommt, dass wir Menschen zugleich Produkte einer biologischen und einer kulturellen Evolution sind. Allem, was begrifflich trennbar ist, müssen unter-

---

<sup>49</sup> ELGER, Christian/ FRIEDERICI, Angela D./ KOCH, Christof/ LUHMANN, Heiko/ MALSBURG, Christoph von der/ MENZEL, Randolf/ MONYER, Hannah/ RÖSLER, Frank/ ROTH, Gerhard/ SCHEICH, Henning/ SINGER, Wolf. „*Das Manifest. Elf führende Neurowissenschaftler über Gegenwart und Zukunft der Hirnforschung*“. In: *Gehirn & Geist* 6/2004. pp.30-37, p.36.

<sup>50</sup> ELGER *et al.* „*Das Manifest*“, cit. nota n° 49, p.36.

<sup>51</sup> SINGER, Wolf. *Wer deutet die Welt? Ein Streitgespräch zwischen dem Philosophen Lutz Wingert und dem Hirnforscher Wolf Singer über den freien Willen, das moderne Menschenbild und das gestörte Verhältnis zwischen Geistes- und Naturwissenschaften.* In: ZEIT ONLINE 50/2000 p.43  
[[http://www.zeit.de/2000/50/200050\\_wingert\\_singer.xml](http://www.zeit.de/2000/50/200050_wingert_singer.xml)]. p.8.



SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

schiedliche Gehirnzustände entsprechen. Aufgrund unserer kulturellen Prägung erfahren wir die nicht greifbaren Gebilde, die erst im zwischenmenschlichen Diskurs entstehen, genauso als Realitäten wie die greifbaren Objekte. Wir sind Zwitterwesen, in denen sich biologische und kulturelle Bedingtheiten gleichberechtigt mischen.“<sup>52</sup>

#### 2.1.4. Eigenwahrnehmung und Auswirkungen der Forschung auf unser Menschenbild

##### 2.1.4.1. Im Allgemeinen

Aus dem Lager der Hirnforscher gibt es einige, die einen Umsturz unseres gesellschaftlichen Gefüges prophezeien.

Die Hirnforschung habe in der Tat fundamentale Konsequenzen für unser Menschenbild, besonders für unseren Freiheitsbegriff. Die Annahme zum Beispiel, wir seien voll verantwortlich für das, was wir tun, weil wir es ja auch hätten anders machen können, sei aus neurobiologischer Perspektive nicht haltbar. Neuronale Prozesse seien deterministisch. Gibt man der nichtsprachlichen Hirnhälfte einen Befehl, so führte die Person diesen aus, ohne sich der Verursachung bewusst zu werden. Fragt man dann nach dem Grund für die Aktion, erhalte man eine vernünftige Begründung, die aber mit der eigentlichen Ursache nichts zu tun habe. Wir handelten und identifizierten die vermeintlichen Gründe jeweils nachträglich. Dieses Wissen müsse Auswirkungen haben auf unser Rechtssystem, auf die Art, wie wir Kinder erziehen und wie wir mit Mitmenschen umgehen. Und wenn man im Kernspintomografen sieht, wie sich im Gehirn eines halluzinierenden Menschen selbst erzeugte Erregung aufbaut, die der Mensch als Folge eines realen Ereignisses deute, dann werde man großzügiger gegenüber den Berichten über Erlebtes. Man müsse Menschen konzedieren, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen aussagen und sich nicht gewahr sind, dass dies in den Augen von Beobachtern als illusionär oder nicht zutreffend gesehen werde.<sup>53</sup>

---

<sup>52</sup> SINGER, *Wer deutet die Welt*, cit. nota n° 51, p.4.

<sup>53</sup> SINGER, *Wer deutet die Welt*, cit. nota n° 51, p.7.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Beispielsweise führt Singer folgendes Bild an: „eine Ameisenkolonie erscheint uns als geschlossenes System, in dem alles voneinander abhängt. Die einzelnen Ameisen tun das, was sie tun, weil sie von allen anderen über vielfältige Signale dazu veranlasst werden. Nun könnte man sich ja vorstellen, das sei bei uns Menschen genauso, nur dass das Geflecht der Determinanten unendlich viel komplexer ist. Könnten wir uns von einer höheren Warte aus betrachten, würden wir feststellen: Wir tun dies oder jenes, weil diese oder jene Faktoren uns dazu veranlassen. Zu diesen Determinanten zählen natürlich unsere Erfahrungen, unsere Überlegungen, die aber allesamt ein neuronales Korrelat haben. Da wir – auf unserer Ebene – aber diese Vielzahl der uns beeinflussenden Parameter nicht überblicken können, uns dessen aber nicht bewusst sind, liegt es nahe, unseren Handlungen Absicht zu unterstellen, uns Intentionalität und somit Freiheit zuzuschreiben.“<sup>54</sup>

*„Das bewusste, denkende und wollende Ich ist nicht im moralischen Sinne verantwortlich für dasjenige, was das Gehirn tut, auch wenn dieses Gehirn ‚perfiderweise‘ dem Ich die entsprechende Illusion verleiht.“*<sup>55</sup>

Dieser Satz Roths, mit dem u.a. das Problem des „bewussten Wollens“ zum Ausdruck gebracht wurde, war und ist eine weitere Aussage, die zu Diskussionen führte bzw. immer noch führt.

Unser Verhalten werde nämlich größtenteils unbewusst gesteuert, wobei das bewusste Erleben seine Entscheidungen, die bereits unbewusst gefallen sind, oftmals zurückdatiert, sich selbst also zum Autor des Handelns erklärt. Somit unterliege das Erlebnis des Wollens nicht dem bewussten Zugriff, sodass diese „Erfahrung“ auf einer Täuschung beruhe.<sup>56</sup> In diesem Sinne auch Prinz.<sup>57</sup>

---

<sup>54</sup> SINGER, *Wer deutet die Welt*, cit. nota n° 51, p.7.

<sup>55</sup> ROTH, Gerhard. *Aus Sicht des Gehirns*. Suhrkamp. Frankfurt am Main, 2003. 214 p., p.180.

<sup>56</sup> GRÜN, Klaus-Jürgen. „Die Sinnlosigkeit eines kompatibilistischen Freiheitsbegriffs. Arthur Schopenhauers Entlarvung der Selbsttäuscher“. In: ROTH, Gerhard/ GRÜN, Klaus-Jürgen (Hrsg.). *Das Gehirn und seine Freiheit. Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie*. Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen, 2006. 166 p., p.89.

<sup>57</sup> PRINZ, Wolfgang. „Freiheit oder Wissenschaft?“. In: VON CRANACH, Mario/ FOPPA, Klaus (Hrsg.). *Freiheit des Entscheidens und Handelns. Ein Problem der nomologischen Psychologie*. pp.86-103. Roland Asanger Verlag. Heidelberg, 1996. 351 p., pp.99f.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Letztlich sei „Willensfreiheit eine Täuschung und deshalb müsse unser Begriff der persönlichen Schuld im Strafrecht entfallen.“<sup>58</sup>

Überdies ist unter den Medizinerinnen eine gewisse Offenheit zum Dialog mit „anderen Lagern“ wie der Philosophie oder dem Strafrecht, zu erkennen: Nach Singer lasse sich Problematik der Willensfreiheit nicht mehr allein innerhalb neurobiologischer Beschreibungssysteme behandeln: „Da die Ich-Erfahrung bzw. die subjektive Konnotation von Bewusstsein kulturelle Konstrukte sind, soziale Zuschreibungen, die dem Dialog zwischen Gehirnen entwachsen sind und deshalb aus der Betrachtung einzelner Gehirne nicht erklärbar sind, so beruhe die Erfahrung, ein autonomes, subjektives Ich zu sein, auf Konstrukten, die im Laufe unserer kulturellen Evolution entwickelt wurden. Selbstkonzepte hätten dann den ontologischen Status einer Realität.“<sup>59</sup>

Dabei werde in Gesprächen über Hirnforschung, wie Singer feststellt, immer wieder die Befürchtung geäußert, sie banalisieren unser Menschenbild, zerstören metaphysische Dimensionen und degradieren Tier und Mensch zu Maschinen unterschiedlicher Komplexität. Sie erzeugen eine Weltansicht, in der für Freiheit, Intentionalität, Moral und Religion kein Platz mehr sei. Innertheoretische Reduktionen führten aber lediglich zu neuen Beschreibungen, die als Brücken zwischen bereits bestehenden Beschreibungen aufgebaut werden. Sie heben jedoch nicht die in den jeweiligen Systemen dargestellten Inhalte auf. Somit bleibt es uns Menschen belassen, an den erfahrbaren Wirklichkeiten festzuhalten.<sup>60</sup>

#### 2.1.4.2. Im Speziellen (in Bezug auf das Strafrecht)

Insbesondere haben die Erkenntnisse der Neurowissenschaften Einfluss auf unser Strafrecht.

---

<sup>58</sup> Diese Aussage Gerhard Roths stammt aus seinem Beitrag „Freiheit und Ethik aus neurobiologischer Sicht“ im Rahmen des Frankfurter Symposiums „Das Gehirn und seine Freiheit“ am 20.01.2005.

<sup>59</sup> SINGER, Wolf. *Der Beobachter im Gehirn: Essays zur Hirnforschung*. 1. Auflage. Suhrkamp. Frankfurt am Main, 2002. 237 p., p.73.

<sup>60</sup> SINGER, Wolf. „Gekränkte Freiheit“. Interview mit Wolf Singer. Geführt von Klaus-Jürgen-Grün. In: ROTH, Gerhard/ GRÜN, Klaus-Jürgen (Hrsg). *Das Gehirn und seine Freiheit. Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie*. Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen, 2006. 166 p., p.84.

SCHULZ, Björn. „Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie”.  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

#### 2.1.4.2.1. Voraussetzung eines bestimmten Begriffs von „Willensfreiheit“ in Strafrecht und Philosophie

Dabei setzen Hirnforscher wie Gerhard Roth einen bestimmten Begriff von „Willensfreiheit“ in Philosophie und Strafrecht voraus, der Ihnen als Anknüpfungspunkt für Kritik dient.

Roth beispielsweise nennt diesen den „starken Begriff der Willensfreiheit“.<sup>61</sup> Kennzeichnend dafür sei das Gefühl „frei zu sein“, welches man bei sog. Willenshandlungen oder Willkürhandlungen habe, das im Wesentlichen durch zwei Inhalte bestimmt sei: 1. Ich als bewusst denkendes und agierendes Wesen bin Träger meines Willens und Verursacher meiner Handlungen. 2. Ich könnte unter identischen sonstigen Bedingungen auch anders handeln bzw. hätte im Rückblick auch anders handeln können, wenn ich nur wollte bzw. gewollt hätte, also sozusagen Kraft meines immateriellen Willens (Alternativismus).

Damit skizziert er einen Freiheitsbegriff im indeterministischen Sinn.

#### 2.1.4.2.2. Konsequenzen für diesen Begriff bei Zugrundelegung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse

Ausschließlich an diesem Begriff macht Roth Probleme fest:<sup>62</sup> So folge aus dem Gefühl, wir seien bei Willkürhandlungen willensfrei, nicht zwingend, dass Willensfreiheit tatsächlich existiert. Man kann Versuchspersonen unterschwellig (zum Beispiel über maskierte Reize) durch experimentelle Tricks, Hypnose oder Hirnstimulation zu Handlungen veranlassen, von denen sie später behaupten, sie hätten sie gewollt. Ebenso zeige die Sozialpsychologie, dass Menschen häufig aufgrund unbewusster Reize ihre ursprünglichen Kaufabsichten ändern und dennoch anschließend behaupten, sie hätten das getan, was sie ursprünglich beabsichtigten. Menschen schreiben

---

<sup>61</sup> Vgl. ROTH, Gerhard. „*Willensfreiheit und Schuldfähigkeit aus Sicht der Hirnforschung*“.

In: ROTH, Gerhard/ GRÜN, Klaus-Jürgen (Hrsg). *Das Gehirn und seine Freiheit. Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie*. Göttingen, 2006. 166 p., p.10.

<sup>62</sup> Vgl. ROTH, „*Willensfreiheit und Schuldfähigkeit*“, cit. nota n° 61, pp.10f.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

oft ihre Intentionen rückwirkend um, um eine Passung zwischen Intention und Handlung zu erreichen.

Auch werde Willensfreiheit mit „einen Willen haben“ verwechselt. Zweifellos gebe es einen Willen als Erlebniszustand, und dieser Wille ist notwendig, um bestimmte innere oder äußere Widerstände zu überwinden. Die Frage, ob dieser Wille frei sei, werde dabei nicht thematisiert, da wir die externe und interne Bedingtheit unseres Willens nicht empfinden. Auch unter normalen Umständen erlebten wir nicht, wie Wünsche und Absichten aus dem Unbewussten ins Bewusstsein aufsteigen. Sie würden dadurch automatisch dem Bewusstsein als Quelle zugeschrieben; wir erfahren sie entsprechend als Gründe oder Motive, nicht aber als kausal wirkende Faktoren (vgl. oben).

Zudem widerspräche das Konzept eines nichtkausalen, indeterministischen Willensaktes sowohl dem philosophischen Prinzip des hinreichenden Grundes als auch der Forderung der Zuschreibbarkeit von Handlungen. Wenn unsere Willenshandlungen, wie von Vertretern des starken Begriffs der Willensfreiheit behauptet, von einem a-kausalen Geschehen und damit nicht vollständig von Wünschen und Motiven determiniert würden, so gäbe es niemanden, dem man das Handeln zuschreiben kann, außer dem bloßen Zufall.

Ferner widerspräche das starke Konzept der Willensfreiheit allem verfügbaren handlungspsychologischen und neurologisch-neurobiologischem Wissen darüber, wie Handlungen, bei denen wir uns frei fühlen, im Gehirn vorbereitet und ausgeführt werden.

Aus diesen Grundgedanken ergibt sich nach Roth ein fundamentales Folgeproblem.<sup>63</sup> Ließe man nun in der Konsequenz den Begriff der Willensfreiheit im „starken Sinn“ fallen, so stellt sich nun zwangsläufig die Frage, ob man auch auf Begriffe wie Verantwortlichkeit und Schuld verzichten muss, wobei doch gerade die „moralische Verwerflichkeit der Tat“ ein zentraler Punkt der Schulddlehre sei.

---

<sup>63</sup> Vgl. ROTH, „*Willensfreiheit und Schuldfähigkeit*“, cit. nota n° 61, p.14.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Hierbei sei Roth zufolge insbesondere das Argument zu kritisieren, „dass das Strafrecht, da weder der Standpunkt des klassischen Indeterminismus mit dem Postulat *absoluter Willensfreiheit* noch die Gegenposition des Determinismus mit dem Erklärungsprinzip der *Kausalgesetzlichkeit* menschlichen Verhaltens (Verbrechen als zwangsläufiges Produkt von Anlage und Umwelt) wissenschaftlich exakt beweisbar sind, sich mit der Erkenntnis zufrieden geben muss, dass das Prinzip der Verantwortlichkeit des sittlich reifen und seelisch gesunden Menschen eine unumstößliche Realität unserer sozialen Existenz ist.“<sup>64</sup>

#### 2.1.4.2.3. Die Bedingtheit von Willensentscheidungen am Beispiel straffällig gewordener Menschen

Die Problematik der Bedingtheit von Willensentscheidungen könne anhand der Frage, warum Menschen straffällig werden, auf den Grund gegangen werden. Untersuchungen haben laut Roth gezeigt, dass Hauptfaktoren für eine spätere Straffälligkeit Geschlecht; Alter; genetische Disposition; vorgeburtliche, geburtliche oder nachgeburtliche Hirnschädigungen; Störungen der Transmitter-, Neuropeptid- und Hormonhaushalts, insbesondere ein niedriger Serotoninspiegel oder ein erhöhter Testosteronspiegel, vornehmlich bei Männern; psychische Traumatisierung, d.h. das Erleiden von Gewalt und sexuellem Missbrauch, fehlende mütterliche Fürsorge, Vernachlässigung, schockartige Erlebnisse; kognitive und emotionale Defekte im Erkennen und Verarbeiten gewaltrelevanter sozialer Signale; Erfahrungen von Gewaltausübungen in der eigenen Familie und im engeren Lebensbereich seien, wobei keiner der Faktoren allein ausreiche, sondern immer eine Konstellation von mindestens zwei oder mehr Gründen ausschlaggebend sei.<sup>65</sup>

Dabei sei im Rückblick hochsignifikant, dass praktisch alle im Erwachsenenalter stark gewalttätig gewordenen Personen bereits in früher Jugend entsprechend auffällig waren und dass diese Auffälligkeiten u.a. auf hirnorganische oder neurophysiologische Defizite oder psychische Traumatisierungen zurückführbar sind.<sup>66</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl. WESSELS, Johannes/ BEULKE, Werner. *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau*. 36. Auflage. C.F. Müller. Heidelberg, 2006. 386 p., p.138.

<sup>65</sup> Vgl. ROTH, „*Willensfreiheit und Schuldfähigkeit*“, cit. nota n° 61, pp.15f.

<sup>66</sup> Vgl. ROTH, „*Willensfreiheit und Schuldfähigkeit*“, cit. nota n° 61, p.17.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Daraus ergebe sich ein sog. „Schuld- oder Unrechts-Paradoxon“: je schwerer das begangene Unrecht und die moralische Schuld im Lichte der öffentlichen Meinung, desto deutlicher ist die psychische Zwangssituation des Täters, die meist schon in früher Kindheit, also lange vor der Tat, erkennbar werde. Das wiederum bedeute in der Folge, dass Menschen im Sinne eines persönlichen moralischen Verschuldens nichts für das können, was sie wollen und wie sie sich entscheiden; gelenkt von der Persönlichkeitsstruktur und aktuellen Motiven – und gerade nicht frei.<sup>67</sup>

Zwar wäre eine „Bestrafung einer Tat als Verletzung einer gesellschaftlichen Norm“ möglich, doch sei hier problematisch, dass bereits innerhalb einer Gesellschaft solche gesellschaftliche Normen, abhängig von den jeweiligen Verhältnissen, einem ständigen Wechsel unterliegen, und der Unterschied zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Systemen weitere Komplikationen mit sich brächte.<sup>68</sup>

## 2.1.5. Gegenpositionen in den Reihen der Hirnforscher

### 2.1.5.1. Gegenansichten anderer Mediziner

Einen anderen Weg schlagen Bock, Ferszt, Dörner, Droll und andere ein: nicht ein in jeder Richtung gleichermaßen offener Wille sei „frei“, sondern nur ein Wille, der von Gründen, Prinzipien, Zielvorstellungen und Überzeugungen eines menschlichen Subjekts geleitet sei, verdiene diese Qualifizierung. Hinter einer „freien“ Willensentscheidung stehe immer eine einmalige Persönlichkeit mit ihrer unverwechselbaren Biographie. Zum „freien Willen“ gehöre dabei stets auch die Bereitschaft, die Verantwortung für die getroffene Entscheidung zu übernehmen<sup>69</sup>.

Die oben bereits erwähnte Aussage des Manifests, Verhaltensdispositionen zumindest in ihrer Tendenz voraussagen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, setzt nach Maier, Helmchen und Saß voraus, „dass es einen auch auf den Einzelfall anwendbaren, kausalen Determinismus

---

<sup>67</sup> Vgl. ROTH, „*Willensfreiheit und Schuldfähigkeit*“, cit. nota n° 61, pp.17f.

<sup>68</sup> Vgl. ROTH „*Willensfreiheit und Schuldfähigkeit*“, cit. nota n° 61, p.18.

<sup>69</sup> BOCK et al, „*Nur ein Scheinproblem*“, cit. nota n° 34, pp.7ff.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

von Denken, Fühlen und Verhalten, in dem der freie Wille oder die Autonomie der Subjektivität bestenfalls nützliche Illusionen darstellen<sup>70</sup>. Gerade dies erscheine aber fraglich: So würde der Selbstmörder aufgrund einer kausalen Verursachung handeln, nicht aber aufgrund eines freien Willensentschlusses. Die Betroffenen erlebten Entschlüsse zu Suizidhandlungen aber meist anders, weshalb ihr Verhalten nicht voraussehbar sei. Die heute für Verhaltensvoraussagen verfügbaren Instrumentarien reichten bestenfalls zu gruppenstatistischen Voraussagen aus, die viel zu unpräzise sind, um auf einzelne Personen angewandt zu werden. Also sei die Möglichkeit freier Willensentscheidung zumindest bei gesunden Menschen – von Extremsituationen abgesehen – vorhanden und erlebbar.<sup>71</sup>

#### 2.1.5.2. Gefahren der Annahme ausschließlich kausal-gesetzlichen Handelns

Auch einige Mediziner tun sich schwer mit einer „in absehbarer Zeit ins Haus stehenden Erschütterung unseres Menschenbildes“.<sup>72</sup>

Maier, Helmchen und Saß weisen darauf hin, dass zwar für ein steuerndes, sich frei entscheidendes Ego die Hirnforschung bisher kein Substrat im Gehirn gefunden habe, dieser vorläufige Negativbefund aber wohl kaum ausschließen könne, dass andere als die bisher gesuchten Strukturen dieses selbstbestimmende Ego tragen.<sup>73</sup> Demnach führten die Aussagen des Manifests zu sinnwidrigen Verfremdungen auf sozialem Gebiet. Zur menschlichen Identität und Entwicklung eines „sozialen“ Selbst gehörten gleichermaßen das Gefühl der Verantwortlichkeit des Individuums für das eigene Tun wie auch die komplementäre Verantwortungszuschreibung an den sozialen Interaktionspartner. Derartige anthropologische Grundannahmen würden nahezu jede der bekannt gewordenen Gesellschaftsformen in einer bemerkenswerten transkulturellen Konstanz kennzeichnen. Ein Verzicht auf das Postulat der Verantwortlichkeit, dem die Vermutung der Freiheit

---

<sup>70</sup> MAIER, Wolfgang/ HELMCHEN, Hanfried/ SAß, Henning. „*Hirnforschung und Menschenbild im 21. Jahrhundert*“. In: *Der Nervenarzt* 5/2005, pp.543-545, p.544.

<sup>71</sup> MAIER et al, „*Hirnforschung und Menschenbild*“, cit. nota n° 70, p.544.

<sup>72</sup> ELGER et al, „*Das Manifest*“, cit. nota n° 49, p.36.

<sup>73</sup> MAIER et al, „*Hirnforschung und Menschenbild*“, cit. nota n° 70, p.544.



SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

von Willen und Entscheidung zugrunde liegt, drohe dem menschlichen Zusammenleben den Boden zu entziehen.<sup>74</sup>

### 2.1.5.3. Die Frage nach einem neuen Menschenbild

Zudem werde die Frage nach der Notwendigkeit eines neuen Menschenbildes unzweifelhaft verneint.

Allein das Auffinden neurobiologischer Prozesse in Koexistenz zu psychischen Abläufen sei noch lange kein Beweis für kausale Verknüpfung und Determiniertheit. Selbst im Rahmen eines tief greifenden psychischen Krankheitszustandes mit gut abbildbaren neurobiologischen Funktionsabweichungen bleibe offenbar ein Entscheidungs- und Verhaltensspielraum, was man im Rahmen des klinischen Erfahrungswissen sehen könne, wenn einige psychisch Kranke ihren befehlenden inneren Stimmen folgen, andere aber nicht.<sup>75</sup>

Laut Maier, Helmchen und Saß „wissen wir – einschließlich der Hirnforscher – derzeit noch viel zu wenig, um ein, wie durch die Autoren des „Manifests“ geschehen, fundamental neues Menschenbild ankündigen zu können. Dementsprechend bleibt auch die Gestalt dieses neuen Menschenbildes bis auf die Behauptung, dass dieser Mensch keine Willensfreiheit habe, weitestgehend im Dunkeln. Mit der Verwerfung des tradierten Menschenbildes entfielen aber unverzichtbare Elemente für das intersubjektive Verstehen des Erlebens eines psychisch Kranken, für das gemeinsame Veränderungsbemühen in der Psychotherapie wie auch für Erwartungen an Empathie, Takt, soziales Verhalten und Verantwortlichkeit im zwischenmenschlichen Zusammenleben, sodass auch weiterhin das uns vertraute Menschenbild Grundlage unserer gesellschaftlichen Ordnung bleiben wird.“<sup>76</sup>

Hinsichtlich identischer Frage äußert sich Prinz ähnlich: „Entgegen der Meinung der Autoren des Manifests bin ich der Meinung, dass sich soziale und kulturelle Phänomene, ebenso wenig wie

---

<sup>74</sup> MAIER et al, „*Hirnforschung und Menschenbild*“, cit. nota n° 70, pp.544f.

<sup>75</sup> MAIER et al, „*Hirnforschung und Menschenbild*“, cit. nota n° 70, p.545.

<sup>76</sup> MAIER et al, „*Hirnforschung und Menschenbild*“, cit. nota n° 70, p.545.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

sich Gehirnfunktionen auf Physik und Chemie reduzieren lassen, auf Hirnphysiologie zurückführen lassen. So wird der Ideenvorrat der Hirnforschung nicht ausreichen, um die Natur von Subjektivität und Bewusstsein aufzuklären. Zu deren Verstehen brauchen wir nicht nur das Verständnis über die Funktionsgrundlagen, sondern vielmehr eine umfassende Rahmentheorie, die neben den natürlichen auch die sozialen und kulturellen Grundlagen von Subjektivität und Bewusstsein in Betracht zieht<sup>77</sup>.

## 2.2. Aus Sicht der Philosophie

Dieser Abschnitt soll Auskunft darüber geben, welche Punkte beim Thema „Willensfreiheit“ (hauptsächlich) aus Sicht der Philosophie besonders Streitbar sind, d.h. im Speziellen welche Auswirkungen die Ergebnisse der neurowissenschaftlichen Experimente und Aussagen der Hirnforscher u.a. aus philosophischer Perspektive tatsächlich auf unser bestehendes Menschenbild haben.

### 2.2.1. Notwendigkeit der Diskussion

Einige Philosophen heben im Rahmen ihrer Beiträge zum Begriff der „Willensfreiheit“ die Notwendigkeit der Diskussion heraus: Nach Bieri<sup>78</sup> treffe die neurobiologische Herausforderung die Philosophie, weil sie die Idee der Verantwortung und den Sinn moralischer Empfindungen in Frage stelle. Hätte die Hirnforschung die Willensfreiheit widerlegt, so müssten wir umdenken: Therapie statt Schuld und Sühne, Mitleid statt Groll und Empörung. Es wäre eine Revolution in unserem Menschenbild. Aber diese sei nicht nötig: wir müssen das alte Menschenbild bloß richtig verstehen, denn diejenige Freiheit, die durch keine Hirnforschung widerlegt werden kann, reiche für Verantwortung. Wir knüpften Verantwortung nicht an einen unbewegten Beweger oder einen nicht-physischen Willen. Wir prüften, ob jemand denkend Kontrolle über seinen Willen ausüben vermochte oder nicht. Im ersten Fall schrieben wir Verantwortung zu, im anderen nicht.

---

<sup>77</sup> PRINZ, Wolfgang. „Was wissen und können Hirnforscher in zehn Jahren?“ In: *Gehirn & Geist* 6/2004. pp.34-35, p.35.

<sup>78</sup> BIERI, Peter. „Unser Wille ist frei“. In: *Der Spiegel* 2/2005. pp.124-125, p.125.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

## 2.2.2. Streitpunkte

Im Wesentlichen stützen sich Philosophie und andere bei der „Bekämpfung“ der neurowissenschaftlichen Idee der Determiniertheit des menschlichen Willens auf zweierlei Säulen: zum einen auf eine „notwendige Systemunterscheidung“ bzw. ein „Perspektivproblem der Neurowissenschaften“ und zum anderen auf die Degradierung der in diesem Bericht behandelten Fragestellung zum „Scheinproblem“.

### 2.2.2.1. „Notwendige Systemunterscheidung“ bzw. „Perspektivproblem“

*„Was wie eine beinharte empirische Widerlegung der Willensfreiheit durch die Hirnforschung daherkommt, ist ein Stück abenteuerliche Metaphysik.“<sup>79</sup>*

So kommt es selbst aus Sicht einiger Mediziner „eingedenk des Doppelköpfigkeitstheorems zunächst einmal darauf an, dass wir die Phänomenbereiche der Erlebnishänomenologie („*mind language*“) und der Hirnphysiologie („*brain language*“) strikt auseinander halten. Wir haben uns dabei klar zu machen, dass diese beiden Phänomenbereiche weder aufeinander rückführbar sind noch in irgendeinem Wechselwirkungsverhältnis stehen.“<sup>80</sup>

Dabei gelte es zudem daran zu denken, dass die Physik [=Neurowissenschaft] eine von Menschen *gedanklich* erarbeitete Wissenschaft ist, deren Tragweite von ihrem Ansatz und von ihrem methodischen Aufbau abhängt. Damit komme nach Richters Meinung ein wichtiger Gesichtspunkt ins Spiel, nämlich, dass die Wissenschaft Physik [=Neurowissenschaft] trotz ihrer korrekten Verfahren nicht schon als solche verbürge, dass durch ihre Erkenntnis ein unverfälschter Zugang zu den Gegenständen selbst geleistet werde. Die von ihr erarbeitete „Wirklichkeitserkenntnis“ könne

---

<sup>79</sup> BIERI, Peter, „*Unser Wille ist frei*“, cit. nota n° 78, p.124.

<sup>80</sup> BOCK et al, „*Nur ein Scheinproblem*“, cit. nota n° 34, pp.7f.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

also nicht ohne hinreichende philosophische Überlegungen aus einem radikalen Zweifel herausgenommen werden.<sup>81</sup>

Wir haben, so Bieri, unterschiedliche Systeme der Beschreibung für unterschiedliche Zwecke entwickelt. Keines sei dem anderen ohne Rücksicht auf den Zweck, also absolut, überlegen. Man dürfe verschiedene Perspektiven nicht vermischen. Denken wir uns jemanden, der ein Bild zerlegte, um herauszufinden, was es darstellt: wir würden ihn - im Sinne eines Kategorienfehlers - für verrückt halten. Wie beim Gemälde, so auch beim Menschen. Es gebe eine physiologische Geschichte über den Menschen, inkl. neurobiologischen Geschehens. Daneben aber gebe es eine psychologische Geschichte, in der er als eine Person beschrieben wird. Aus dieser Perspektive werde ihm vieles zugeschrieben, das in der ersten Geschichte nicht Thema sein wird, weil diese Geschichte dafür gar nicht die begrifflichen Mittel hat: Wille, Überlegungen, Entscheidungen. Was bedeute das für die Freiheit? Wir gebrauchten die Wörter "frei" und "Freiheit" leicht und locker und würden dabei häufig vergessen, dass sie einen Begriff bezeichnen, der, wie jeder Begriff, zu einer bestimmten Perspektive der Betrachtung gehört und nur dort einen Sinn ergibt. Zu welcher Perspektive? Zu derjenigen, aus der heraus wir uns als Personen sehen. Nur handelnde Wesen mit einem geistigen Profil seien mögliche Kandidaten für Freiheit und Unfreiheit. Man suche in der materiellen Zusammensetzung eines Gemäldes vergebens nach Darstellung oder Schönheit, und im selben Sinne suche man in der neurobiologischen Mechanik des Gehirns vergebens nach Freiheit oder Unfreiheit. Es gebe dort weder Freiheit noch Unfreiheit. Das Gehirn sei der falsche logische Ort für diese Idee.<sup>82</sup>

Dabei könne es so aussehen, als würde diese Abhängigkeit psychologischer Eigenschaften von neurobiologischen Eigenschaften jede Willensfreiheit im Keim ersticken. Was nütze uns die begriffliche Tatsache, dass die Idee der Freiheit zum autonomen Beschreibungssystem des Wollens, Überlegens und Handelns gehört, wenn alles Wollen dann doch von einem neurobiologischen

---

<sup>81</sup> RICHTER, Ewald. *Wohin führt uns die moderne Hirnforschung? Ein Beitrag aus phänomenologischer und erkenntniskritischer Sicht.* Philosophische Schriften, Band 59. Duncker & Humblot. Berlin. 2005. 104 p., p.34.

<sup>82</sup> BIERI, Peter, „*Unser Wille ist frei*“, cit. nota n° 78, p.124.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Uhrwerk abhängt, das seine Vergangenheit nach ehernen Gesetzen in die Zukunft hinein fort-schreibt? Alles hänge davon ab, was wir mit "Freiheit" meinen.<sup>83</sup>

Nach Ansicht Bieris könne aber keine neurobiologischen die in diesem Sinne verstandene Frei-heit gefährden. Das Zusammenfallen oder Auseinanderfallen von Urteil und Wollen habe eine neuronale Grundlage. Aber dass es diese Grundlage gebe, heißt nicht, dass es den beschriebenen Unterschied zwischen Freiheit und Unfreiheit nicht gebe. Neurobiologische Entdeckungen könn-ten Willensfreiheit nicht als Illusion entlarven. Wenn sie etwas entlarvten, dann nur metaphysi-sche Missverständnisse von Freiheit. Und um sie zu entlarven, brauchten wir die Neurobiologie eigentlich gar nicht. Klares Denken genüge.<sup>84</sup>

Nach seiner Meinung ergebe sich aus der bisherigen Geschichte, dass der tausendfach beschwo-rene Konflikt zwischen Determinismus und Freiheit keiner ist. Dieser angebliche Konflikt sei nicht mehr als eine mächtige rhetorische Suggestion, die man außer Kraft setzen müsse. Der Kontrast zum Determinismus sei der Indeterminismus. Und der Kontrast zu Freiheit sei nicht Determinismus, sondern Zwang. Es gebe also nicht den geringsten Grund zu erschrecken, wenn wir vor den Tomografieaufnahmen unseres Gehirns sitzen und sehen, wie festgefügte naturge-setzliche Dinge vor sich gehen, wenn wir unsere Freiheit ausüben, indem wir uns entscheiden.<sup>85</sup>

Aber zeigten die Bilder nicht, dass in Wirklichkeit gar nicht wir entscheiden, sondern das Ge-hirn? Das klinge, als wären wir unfreie Marionetten. Doch so könne es nicht sein. Das Gehirn nämlich könne gar nichts entscheiden, die Idee des Entscheidens habe keinen logischen Ort in der Rede übers Gehirn. Entscheidungen im eigentlichen Sinne gebe es nur, wo von Gründen und Ü-berlegen die Rede sein kann. Es sei ein Fehler, in die Rede über das Hirn einen Begriff wie "Ent-scheiden" aus der Sprache des Geistes einzuschmuggeln. Das sei so, als spräche man in der phy-sikalischen Geschichte über ein Gemälde plötzlich von seinem Thema.<sup>86</sup>

---

<sup>83</sup> BIERI, Peter, „*Unser Wille ist frei*“, cit. nota n° 78, p.124.

<sup>84</sup> BIERI, Peter, „*Unser Wille ist frei*“, cit. nota n° 78., p.125.

<sup>85</sup> BIERI, Peter, „*Unser Wille ist frei*“, cit. nota n° 78, p.125.

<sup>86</sup> BIERI, Peter, „*Unser Wille ist frei*“, cit . nota n° 78, p.125.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

#### 2.2.2.2. Das „Scheinproblem“

Zudem habe man es bei der Frage nach einem „freien Willen“ mit einem Scheinproblem zu tun, das aus der Ur-Aporie menschlichen Denkens resultiere, nämlich dem Postulieren eines agierenden ICHs in Gegenüberstellung zur Welt als Summe aller Nicht-ICHs.<sup>87</sup>

In Anlehnung an Planck<sup>88</sup> sagen Ulrich sowie Bock, Ferszt, Dörner, Droll und andere, dass, um die Frage, ob ein bestimmtes Problem sinnvoll zur Entscheidung zu bringen sei, man vor allem die Voraussetzungen genau prüfen müsse, die in der Formulierung des Problems enthalten sind. Aus ihnen ergebe sich in manchen Fällen ohne weiteres, dass es sich nur um ein Scheinproblem handelt. Am einfachsten liege die Sache, wenn in den Voraussetzungen ein Fehler steckt. Insbesondere sei es nicht möglich, von einem einheitlichen Standpunkt aus sowohl die körperlichen als auch seelischen Vorgänge zu überschauen, und da man, um zu einem klaren Resultat zu gelangen, den einmal eingenommenen Standpunkt, der den anderen ausschließe, festhalten müsse, so verliere die Frage nach dem Zusammenhang der körperlichen und der seelischen Vorgänge ihren Sinn. Zusammenfassend könne man also sagen: „Von außen betrachtet ist der Wille kausal determiniert, von innen betrachtet ist der Wille frei. Mit der Feststellung dieses Sachverhalts erledigt sich das Problem der Willensfreiheit. Es ist nur dadurch entstanden, dass man nicht darauf geachtet hat, den Standpunkt der Betrachtung ausdrücklich festzulegen und einzuhalten. Wir haben hier ein Musterbeispiel für ein Scheinproblem“.<sup>89</sup>

Somit könne, da all unser Denken und Tun auf einer Ur-Aporie ruhe, es für uns nur darauf ankommen ihrer stets eingedenk zu sein, um so die in ihrem Gefolge erscheinenden Scheinprobleme nicht mit wirklich offenen Fragen zu verwechseln und so der Wissenschaft wesentliche Ressourcen zu entziehen. Als Beispiel der Ur-Aporie dieses menschlichen Denkens sei hier an den

---

<sup>87</sup> BOCK et al, „*Nur ein Scheinproblem*“, cit. nota n° 69, p.7f.

<sup>88</sup> Vgl. PLANCK, Max. *Scheinprobleme der Wissenschaft*. Vortrag gehalten in Göttingen am 17. Juni 1946. Barth Verlag. Leipzig, 1947. 31 p., pp.5, 19, 26.

<sup>89</sup> BOCK et al, „*Nur ein Scheinproblem*“, cit. nota n° 69, p.7; ULRICH, Gerald. „Das epistemologische Problem in den Neurowissenschaften und die Folgen für die Psychiatrie“. In: *Der Nervenarzt* 11/2006, pp.1287-1300, p.1290.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Barbier erinnert, der alle Männer seines Dorfs rasierte mit Ausnahme derer, die sich selbst rasieren - rasierte er sich nun selbst oder nicht?<sup>90</sup>

Jedoch verschließe sich Wingert zufolge die Philosophie nicht den biologischen Bedingtheiten: „Wir sind ja auch ein Produkt der Naturgeschichte. Aber damit sind die kategorialen Schwierigkeiten keineswegs vom Tisch. Die Frage ist doch, ob wir den Menschen auch als ein urteilendes und wertendes Wesen - und nicht nur in seiner organischen Existenz - als Teil der Natur auffassen können. Können wir den Menschen komplett, wie andere Teile der Natur auch, allein mit den Mitteln der disziplinierten Naturbetrachtung beschreiben? Oder verschwindet unter dieser Beschreibung nicht doch ein zentrales Element von uns, nämlich all das, was mit der Fähigkeit zur Metarepräsentation und zur Selbstkritik zu tun hat? Ich glaube, ja. Gewiss, wir sind kein Kopf ohne Welt, wir sind mit unserem Denken und Handeln in der Welt. Aber die Wirklichkeit ist nicht bloß die Natur, sondern alles, was unverfügbar ist.“<sup>91</sup>

Nach Wingert komme man an das Normative in einer anderen als der rein erlebenden oder bloß beobachtenden Perspektive heran - nämlich in einer Einstellung, in der wir uns als Gegenüber, als zweite Person, begegnen; in der wir uns nicht bloß als Teile einer Umwelt wahrnehmen würden, mit der wir rechnen müssen. Wir würden uns als zweite Personen behandeln, wenn wir andere zu etwas auffordern oder wenn wir versuchen, überlegt, mit Gründen zusammen zu handeln. Natürlich brauchten wir im Rahmen dieser Einstellung ebenso die einführende Perspektive wie auch den kalten, objektivierenden Blick des Beobachters auf uns. Aber die ernüchternden oder gar entlastenden Erklärungen eines solchen Beobachters, auch über unsere Natur, blieben im Dienst einer normativen Begründungsbemühung, herauszufinden, was besser für uns ist. Diese Bemühung lasse sich kaum in der genannten Metasprache artikulieren.<sup>92</sup>

### 2.3. Aus Sicht des Strafrechts

---

<sup>90</sup> BOCK et al, „Nur ein Scheinproblem“, cit. nota n° 69, p.2.

<sup>91</sup> WINGERT, Lutz. *Wer deutet die Welt? Ein Streitgespräch zwischen dem Philosophen Lutz Wingert und dem Hirnforscher Wolf Singer über den freien Willen, das moderne Menschenbild und das gestörte Verhältnis zwischen Geistes- und Naturwissenschaften.* In: ZEIT ONLINE 50/2000 p. 43  
[[http://www.zeit.de/2000/50/200050\\_wingert\\_singer.xml](http://www.zeit.de/2000/50/200050_wingert_singer.xml)]. p.5.

<sup>92</sup> WINGERT, *Wer deutet die Welt?*, cit. nota n° 91, p.7.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Im folgenden Teilabschnitt soll – nun aus strafrechtlicher Sicht - zunächst auf die Notwendigkeit der Diskussion der Erkenntnisse und Beiträge der Neurowissenschaften zum Thema Willensfreiheit eingegangen werden, wobei im Strafrecht existente Vorstellungen von persönlicher Verantwortlichkeit sowie verschiedene Schuldbegriffe dargestellt werden sollen.

Letztlich soll auch erläutert werden, welche Konsequenzen die neurowissenschaftlichen Experimente bzw. Aussagen der Hirnforscher auf die verschiedenen strafrechtlichen Ansichten haben.

### 2.3.1. Notwendigkeit der Diskussion

Die Notwendigkeit einer Reaktion durch das Strafrecht ergebe sich laut Burkhardt zum einen aufgrund „der Behauptungen von namhaften Vertretern dieser Disziplin [=Hirnforschung], dass ihre Erkenntnisse zu einer dramatischen Änderung unseres (angeblich indeterministischen und dualistischen) Menschenbildes führen und dem „Prinzip der persönlichen Schuld“ die Grundlage entziehen. Die Begründung persönlicher Schuld durch eine freie Willensentscheidung sei, so heißt es, als wissenschaftlich nicht gerechtfertigt abzulehnen. Auf den Begriff der persönlichen Schuld, wie er dem Strafrecht zugrunde liege, sei zu verzichten.“<sup>93</sup>

Hirnforscher gingen laut Burkhardt bei ihren Übergriffen davon aus, dass strafrechtliche Schuld „persönliche Schuld“ ist und ein theoretisch (empirisch) zu begreifendes, indeterministisch verstandenes „Anderswollenkönnen“ voraussetzt.<sup>94</sup>

Kritisiert werden von ihm beispielsweise die Aussage von Roth,<sup>95</sup> der Schuldbegriff des Strafrechts sei „nach herrschender Meinung und laut Urteilen des Bundesgerichtshofs unabdingbar an die Annahme einer Willensfreiheit im Sinne des ‚Unter-denselben-physiologischen-

---

<sup>93</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, cit. nota n° 43, p.1.

<sup>94</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, cit. nota n° 43, p.2.

<sup>95</sup> ROTH, Gerhard. *Fühlen, Denken, Handeln*. pp.536ff.



SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".

*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.

[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Bedingungen-willentlich-andershandeln-Könnens' gebunden", oder die Meinung von Prinz,<sup>96</sup> dass Begriff der Willensfreiheit im Sinne des „Unter-denselben-physiologischen-Bedingungen-willentlich-andershandeln-Könnens“ nicht nur dem Strafrecht zugrunde liege, sondern auch „alltagspsychologisch“ ein „völlig unbeschwerter lokaler Indeterminismus“ vorherrsche.<sup>97</sup> Dabei sei die Auffassung, dass sich „die Freiheitsintuition des Alltagslebens mit den Maximen der wissenschaftlichen Psychologie“<sup>98</sup> nicht besonders gut verträgt, und dass „das Gefühl subjektiver Entscheidungs- und Handlungsfreiheit als Illusion“<sup>99</sup> aufzufassen sei, grundlegend zu beanstanden.<sup>100</sup> Aber gerade die Konstruktion individueller Verantwortlichkeit habe ihr Fundament eben in den „Freiheitsintuitionen des Alltagslebens“,<sup>101</sup> sodass sich daraus eine Notwendigkeit zur Diskussion dieses Themas zwingend ergibt.

Auch Mastronardi beanstandet, dass „einige Naturwissenschaftler für sich ein monistisches Weltbild beanspruchen, und jenen, die von Geist reden ein dualistisches Weltbild (gemeint ist ein Dualismus von Geist und Materie) zuschreiben“.<sup>102</sup> Damit solle laut Mastronardi den Geisteswissenschaftlern die Beweislast zugeschoben werden, die Existenz von Geist nachzuweisen, wobei unterstellt werde, Geist sei ebenso objektivierbar wie Materie. Eine solche Verkürzung des Weltbildes aber eigne sich nicht als Grundlage der Rechtswissenschaft, weil sie den Kern der modernen Rechtsordnung verletzt: die Menschenwürde. Diese garantiere jedem Menschen die Subjekt-

---

<sup>96</sup> PRINZ, *Freiheit oder Wissenschaft?*, cit. nota n° 57, p.91.

<sup>97</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, cit. nota n° 43, p.2.

<sup>98</sup> PRINZ, Wolfgang. „*Kritik des freien Willens*“. In: *Psychologische Rundschau*, Vol.55, 4/2004. pp.198-206, p.138; SINGER, Wolf. „*Grenzen der Intuition: Determinismus oder Freiheit*“. In: KIESOW, Rainer Maria/ ORGOREK, Regina/ SIMITIS, Spiros (Hrsg.). *Summa: Dieter Simon zum 70. Geburtstag*. (S.529-538). Klostermann. Frankfurt am Main, 2005. 685 p., p.531.

<sup>99</sup> ROTH, Gerhard. „*Willensfreiheit, Verantwortlichkeit und Verhaltensautonomie des Menschen aus Sicht der Hirnforschung*“. In: DÖLLING, Dieter (Hrsg.). *Jus humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht*. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag. pp.43-63. Duncker & Humblot. Berlin, 2003. 872 p., p.56; ROTH, Gerhard. „*Das Problem der Willensfreiheit. Die empirischen Befunde*“. In: *Information Philosophie*. Ausgabe 5/2004, pp.14-21, p.20.

<sup>100</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, cit. nota n° 43, p.6.

<sup>101</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, cit. nota n° 43, p.6.

<sup>102</sup> MASTRONARDI, Philippe. „*Theorie des Rechts und der Rechtswissenschaft. Freiheit und Verantwortung als Voraussetzung des Gesprächs mit der Gehirnforschung*“. In: SENN, Marcel/ PUSKÁS, Dániel (Hrsg.) *Gehirnforschung und rechtliche Verantwortung. Fachtagung der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, 19. und 20. Mai 2006, Universität Bern*. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft Nr.111. Franz Steiner Verlag. Stuttgart, 2006. 171 p., pp.39f.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

qualität. Sie solle gerade verhindern, dass ein Mensch vollständig zum Objekt anderer gemacht wird – auch zum Objekt einer verdinglichenden Wissenschaft.<sup>103</sup>

Einen etwas anderen Ansatz vertritt Detlefsen: „Ob es menschliche Freiheit gibt, lässt sich nicht mit der Physik beantworten. Mögliche Spielräume in der physischen Welt erklären nicht, wie sie vom Willen sollten ausgenutzt werden können. Eine metaphysische Erklärung hilft hier [auch] nicht weiter, weil sie spekulativ, also unbewiesen und damit suspekt bleibt. Für das Recht kommt also nur ein Freiheitsbegriff in Betracht, der sich mit einer Position in Einklang bringen lässt, die den menschlichen Willen nicht metaphysisch und nicht als unabhängig von natürlichen Vorgängen begreift.“<sup>104</sup> Welcher das sein sollte, lässt er im Folgenden aber offen.

### 2.3.2. Verschiedene Schuldbegriffe und ihre Konsequenzen

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Schuldbegriffe in der Strafrechtswissenschaft vertreten werden und welche Konsequenzen eine Nichtexistenz des freien Willens im Sinne der Hirnforschung für diese Meinungen hätte.

#### 2.3.2.1. Konsequenzen für die inkompatibilistische Ansicht

Für die Vertreter einer inkompatibilistischen Sichtweise, also für Anhänger der Willensfreiheit im indeterministischen Sinn, änderte sich alles. Wie Burkhardt formuliert, „entfällt für sie eine unentbehrliche Legitimationsgrundlage des geltenden Strafrechts. Denn für sie gilt, dass strafrechtliche Schuld persönliche Schuld (eine Kategorie der „persönlichen Vorwerfbarkeit“) ist, und dass persönliche Schuld unabdingbar an Willensfreiheit gebunden ist. Wenn es keine Willensfreiheit gibt, dann muss sich diese Mindermeinung, wie einer ihrer Vertreter kürzlich erklärt hat,

---

<sup>103</sup> MASTRONARDI, „*Theorie des Rechts und der Rechtswissenschaft*“, cit. nota n° 102, pp.39f.

<sup>104</sup> DETLEFSEN, Grischa. Grenzen der Freiheit – Bedingungen des Handelns – Perspektive des Schulprinzips. Konsequenzen neurowissenschaftlicher Forschung für das Strafrecht. Strafrechtliche Abhandlungen, Band 177. Duncker & Humblot. Berlin, 2006. 398 p., p.45.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

„nolens-volens dazu verstehen, mit den Hirnforschern ein Strafrecht für Limbier zu schaffen“<sup>105</sup>, „<sup>106</sup>

#### 2.3.2.2. Konsequenzen für die kompatibilistischen Ansichten

Für die vorherrschenden kompatibilistischen Schuldkonzepte änderte sich nichts, wobei die Begründung divergiert. So hält eine Meinung die Existenznegation der Willensfreiheit für irrelevant, da „strafrechtliche Schuld keine persönliche (keine Kategorie „persönlicher Vorwerfbarkeit“) sei (vgl. 3.3.2.2.1.), wohingegen eine andere Strömung die Idee zugrunde legt, dass „persönliche Schuld“ keine Willensfreiheit im indeterministischen Sinne voraussetze (vgl. 3.3.2.2.2.).

##### 2.3.2.2.1. Sozialer Schuldbegriff

Die im Strafrecht vorherrschende Meinung hat den Verzicht auf den Begriff der persönlichen Schuld, den einige Hirnforscher fordern, längst erklärt. Sie hat das persönliche Dafürkönnen (die individuelle Vorwerfbarkeit) durch ein Konzept ersetzt, das als „sozialer (sozialvergleichender, pragmatisch-sozialer, generalisierend-normativer) Schuldbegriff“ bezeichnet wird. Strafrechtliche Schuld bedeutet danach „keineswegs wirkliche Schuld“,<sup>107</sup> und der strafrechtliche Schuldvorwurf ist dementsprechend kein individualethischer, sondern „nur ein sozialer Tadel wegen des Zurückbleibens hinter Verhaltensanforderungen, die der freiheitlich verfasste und daher menschliche Freiheit anerkennende Staat an seine Bürger [...] stellen muss“,<sup>108</sup> Voraussetzung für einen solchen sozialen Tadel sei nicht individuelles Andershandelnkönnen, nicht persönliches Dafürkönnen, sondern „nur die normale Motivierbarkeit durch soziale Normen“<sup>109</sup>, oder wie Jakobs<sup>110</sup>

---

<sup>105</sup> HILLENKAMP, Thomas. *Strafrecht ohne Willensfreiheit? Eine Antwort auf die Hirnforschung*. In: Juristenzeitung 2005. pp.313-320, p.320.

<sup>106</sup> BURKHARDT, Björn. *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*. S.8.

<sup>107</sup> STRATENWERTH, Günther/ KUHLEN, Lothar. *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Straftat*. 5. Auflage. Carl Heymanns. Köln, 2004. 424 p., p.6.

<sup>108</sup> Vgl. LACKNER. *StGB*. Cit. nota n° 47. Vor § 32, Rn. 23; HASSEMER, Winfried. *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*. 2. Auflage. C.H. Beck. München, 1990. 379 p., pp.238ff.

<sup>109</sup> Vgl. ROXIN, Claus. *Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, Grundlagen, Aufbau der Verbrechenslehre*. 4. Aufl. C.H. Beck. München, 2006. 1136 S., pp.868ff; SCHREIBER, Hans-Ludwig/ ROSENAU, Henning. „Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung“. In: FOERSTER, Klaus (Hrsg.). *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*. 4. Auflage. pp.54-123. Elsevier. München, 2004. 836 p., p.57.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

formuliert: es geht jedenfalls nicht um das *kognitiv* zu explorierende kausal-determinierte Individuum, sondern um die Person, eben die Adresse *normativer* Erwartungen, und somit um die Strukturierung der Welt „in praktischer Absicht“.

Der strafrechtliche Schuldvorwurf lasse sich nur folgendermaßen formulieren: „der Täter hätte, in der Situation, in der er sich befand, in dem Sinne anders handeln können, als nach unserer Erfahrung mit gleich liegenden Fällen ein *anderer an seiner Stelle* bei Anspannung der Willenskraft, die dem Täter möglicherweise gefehlt hat, unter den konkreten Umständen anders gehandelt hätte“.<sup>111</sup>

Der Vergleich des Täters mit dem Konstrukt eines durchschnittlichen Anderen erscheint in zwei durchaus unterschiedlichen Rollen. Er diene, so Burkhardt, überwiegend nur der Feststellung eines Zurückbleibens des individuellen Täters hinter den Verhaltensanforderungen, die der freiheitlich verfasste Staat an seine Bürger stellen muss. Teilweise diene der Vergleich aber auch der „analogischen“ Feststellung individueller Schuld: Wenn ein durchschnittlicher Anderer in der Situation des Täters der Tatversuchung widerstanden hätte, dann werde geschlossen, dass der normal motivierbare Täter ihr ebenfalls hätte widerstehen können.<sup>112</sup> Im Übrigen werde auch in einem psychiatrischen Gutachten nicht auf den „Freiheitsspielraum“ abgestellt, sondern ein Vergleich mit einem Durchschnittsmenschen angestellt, dessen normative Ansprechbarkeit man im Sozialleben bei intakter Steuerungsfähigkeit voraussetzt.<sup>113</sup>

Die Befürworter des sozialen Schuldbegriffs haben aus dem Verzicht auf den Begriff der persönlichen Schuld laut Burkhardt keine weiteren (praktischen) Konsequenzen gezogen: Es werde insbesondere – ganz entgegen den Intentionen einiger Hirnforscher - keine Änderung des geltenden Strafrechts in Richtung auf ein spezialpräventives Maßnahmenrecht gefordert. Man gehe augen-

---

<sup>110</sup> JAKOBS, Günther. „*Individuum und Person. Strafrechtliche Zurechnung und die Ergebnisse moderner Hirnforschung*“. In: ZStW 117 (2005), pp.247-266, p.261.

<sup>111</sup> JESCHECK, Hans-Heinrich/ WEIGEND, Thomas. *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*. 5. Aufl. Duncker & Humblot. Berlin, 1996. 1029 p. § 37 I.

<sup>112</sup> BURKHARDT. *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*. Cit. nota n° 43. p.9.

<sup>113</sup> Vgl. JESCHECK/ WEIGEND, *Strafrecht AT*, cit. nota n° 110, § 39 III; ROXIN, *Strafrecht AT*, cit. nota n° 45, § 19 Rn. 42; SCHÖCH, Heinz. „*Zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafrecht aus juristischer Sicht*“. In: Der Nervenarzt 11/2005, pp.1382-1388, p.1382.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

scheinlich davon aus, dass sich das geltende Strafrecht auch dann rechtfertigen lässt, wenn es keine persönliche Schuld gibt.<sup>114</sup> So sagt Lampe Folgendes: „Individuelle Freiheit spielt innerhalb des sozialen Unrechts schon per definitionem keine Rolle. (Gleichwohl ist Subjekt in den gesetzlichen Straftatbeständen die entscheidungs- und handlungsfreie, sozial durch Normen bestimmbare Person!) Individuelle Willensfreiheit spielt auch innerhalb des personalen Unrechts keine Rolle. Entscheidend ist hier vielmehr, ob die Normadressaten frei waren, zu wollen und ihr Wollen zu verwirklichen – bzw. ob ihr „Ich“ es war. Eine solche Freiheit ist unter der Bedingung zu bejahen, dass jemand in einer tatbestandlichen Situation, in denen er töten, betrügen oder stehen konnte, in der Lage war, sich der *Sollfrage* zu stellen und im Sinne des gesollten rechtmäßigen Verhaltens zu beantworten.“<sup>115</sup>

#### 2.3.2.2.2. Lehre von der Maßgeblichkeit subjektiver Freiheit

Burkhardt zufolge gebe es persönliche Schuld (im Sinne einer institutionellen Tatsache). Diese Schuld sei zwar nicht an indeterministische (alternativistische, kontra-kausale, libertarische) Willensfreiheit gebunden, setze aber notwendig (nicht hinreichend) voraus, dass der Täter seine rechtswidrige Tat im *Bewusstsein des Anderskönnens* vollzogen hat.<sup>116</sup>

Nach seiner Auffassung sei Grundlage für einen individuellen Tadel nicht indeterministische (kontra-kausale, libertarische) Willensfreiheit, sondern die psychologische Tatsache des allgemeinen menschlichen Freiheitserlebens. Demnach setze strafrechtliche (persönliche) Schuld voraus, dass der Täter seine rechtswidrige Tat im Bewusstsein des Anderskönnens vollzogen hat. Anders und in Anlehnung an eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs<sup>117</sup> formuliert: Mit dem Unwerturteil der Schuld werde dem Täter vorgeworfen, dass es ihm *aus seiner Sicht* möglich war, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden. Der innere Grund des Schuldvorwurfs sei

---

<sup>114</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, cit. nota n° 43, p.9f.

<sup>115</sup> LAMPE, Ernst-Joachim. „*Willensfreiheit und strafrechtliche Unrechtslehre*“. In: ZStW, 118 (2006). pp.1-43, p.42. De Gruyter Recht. Berlin.

<sup>116</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, cit. nota n° 43, p.1.

<sup>117</sup> Vgl. oben: BGHSt 2, 194 (200).

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

darin zu sehen, dass der Mensch darauf angelegt ist, im *Bewusstsein der Freiheit* zu handeln und sich als Urheber seiner Entscheidungen zu begreifen.<sup>118</sup>

Ebenso in Burkhardts Sinne vertritt Hans Sachsse die Auffassung, dass „es über die Willensfreiheit so verschiedene Auffassungen gibt, dass sich der Gesetzgeber bemüht hat, bei der Formulierung der Zurechnungsfähigkeit ohne den Begriff der Willensfreiheit auszukommen. Daher macht er *den* verantwortlich, der das Einsichtsvermögen besitzt. Das ist aber nur deswegen *auch für den Schuldigen akzeptabel*, weil mit dem Bewusstsein für die Folgen der eigenen Tat das Bewusstsein, ihre Ursache, ihr Urheber zu sein, untrennbar verknüpft ist. Erst durch das Bewusstsein seiner Freiheit, durch das Bewusstwerden seiner Möglichkeiten, wird der Mensch zum moralischen Wesen.“<sup>119</sup>

Zudem können auch Schmidhäuser,<sup>120</sup> Hirsch,<sup>121</sup> Triffterer<sup>122</sup> und Schöch<sup>123</sup> dem Lager der Unterstützer der Lehre von der Maßgeblichkeit subjektiver Freiheit zugeordnet werden.

Nach Pawlowski<sup>124</sup> habe das Schuldprinzip gerade die Aufgabe, die staatlichen Strafen so zu begrenzen, dass sie der Täter persönlich als richtig und gerecht empfinden kann.

Die Lehre von der Maßgeblichkeit subjektiver Freiheit trägt dieser Begrenzungsfunktion, so Burkhardt, Rechnung. Es gebe keinen besseren und tieferen Grund dafür, die Verantwortung für eine Handlung zu übernehmen als den, dass diese Handlung im Bewusstsein des Anderskönnens

---

<sup>118</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, ct. nota n° 43, pp.10f.

<sup>119</sup> SACHSSE, Hans. *Naturerkenntnis und Wirklichkeit*. Vieweg. Braunschweig, 1967. 232 p., p.219.

<sup>120</sup> SCHMIDHÄUSER, Eberhard. „Über den axiologischen Schuldbegriff des Strafrechts: Die unrechtlige Tatgesinnung“. In: VOGLER, Theo (Hrsg.). *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag*. Halbband 1. S.485-502. Duncker & Humblot. Berlin, 1985. 775 p., pp.494ff.

<sup>121</sup> HIRSCH, Hans Joachim. „Das Schuldprinzip und seine Funktion im Strafrecht“. In: ZStW. 106 (1994). pp.746-765, pp.764f. De Gruyter Recht. Berlin.

<sup>122</sup> TRIFFTERER, Otto. *Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil*. 2. Auflage. Springer. Wien, 1994. 545 p., pp.251f.

<sup>123</sup> SCHÖCH, Heinz. „Willensfreiheit und Schuld aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht“. In: EISENBURG, Josef (Hrsg.). *Die Freiheit des Menschen. Zur Frage der Verantwortung und Schuld*. pp.82-101. Pustet. Regensburg, 1998. 160 p., pp.97f.

<sup>124</sup> PAWLOWSKI, Hans-Martin. *Methodenlehre für Juristen. Theorie der Norm und des Gesetzes. Ein Lehrbuch*. 3. Auflage. C.F. Müller. Heidelberg, 1999. 522 p., p.280.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

vollzogen worden ist. Die Frage, ob der Täter in der Vorstellung gehandelt hat, eine individuell vollziehbare Verhaltensalternative zu haben, lasse sich dabei im Strafverfahren auch aufklären. Ernsthaftige Beweisprobleme entstünden normalerweise schon deshalb nicht, weil die Erfahrung, auch anders entscheiden und handeln zu können, in jeder normalen, bewussten, intentionalen Handlung steckt.<sup>125</sup> In diesen Kontext greift auch Gerhardt: „Selten gab oder gibt es einen so eindeutigen Sachverhalt wie den der menschlichen Freiheit: *Wann immer jemand etwas von sich aus tut, ist er frei.* Und das *Bewusstsein der Freiheit* ist eben das, was solche Handlungen begleitet. [...] Jede aus dem eigenen Selbstbewusstsein vollzogene Handlung ist frei.“<sup>126</sup>

### 2.3.2.3. Aussagen des Bundesgerichtshofes

Die bereits genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofes, in welchem er feststellt, dass „der innere Grund des Schuldvorwurfs darin liegt, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt ist und deshalb befähigt ist, sich gegen das Recht und für das Unrecht zu entscheiden“,<sup>127</sup> bietet durchaus Anlass zu Kritik. Nicht zuletzt, da Begrifflichkeiten wie „Willensfreiheit“ und „indeterministisch“ in diesem Urteil nicht vorkommen, „vermag diese Entscheidung die Hauptfrage, welche Art von Freiheit Voraussetzung von Schuld sei, auch nicht zu klären“.<sup>128</sup>

## 2.4. Weitere Kritik an den Aussagen und Experimenten der Hirnforscher

Darüber hinaus gibt es einige Punkte, die gemeinschaftlich, d.h. über alle Fachgrenzen hinweg, sowohl von Geistes- als auch von Naturwissenschaftlern kritisiert werden.

---

<sup>125</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, cit. nota n° 43, p.13.

<sup>126</sup> GERHARDT, Volker. *Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität*. Reclam. Stuttgart, 1999. 470 S., p.244.

<sup>127</sup> BGHSt 2, 194 (200).

<sup>128</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, cit. nota n° 43, p.4f.

SCHULZ, Björn. „Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie”.  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Beispielsweise Hillenkamp bringt mit dem Satz „Es ist zu bestreiten, dass die Willensfreiheit als Voraussetzung von Schuld in empirisch gesicherter Weise bereits widerlegt ist“<sup>129</sup> auf den Punkt, was auch viele Naturwissenschaftler bemängeln: Nach Ansicht eben dieser wäre ein Naturforscher, selbst wenn ihm alle Determinanten für eine zu treffende Willensentscheidung in Form von verrechenbaren Daten zur Verfügung stünden, prinzipiell nicht im Stande, die schließlich getroffene Entscheidung vorauszusagen. Die Erklärung liege – genau wie bei der Wettervorhersage – in der Komplexität des Systems, genauer in dessen Überdeterminierbarkeit, bzw. „chaotischer“ Verfassung. Der „freie Wille“ des Menschen, verstanden als prinzipielle Nichtvorhersagbarkeit seiner Entscheidungen, folge aus dessen „chaotischer“ Überdeterminiertheit. Das Libetsche und andere Laborexperimente trügen nichts zum Thema „Freier Wille“ bei, weil es hier nur um künstlich isolierte Teilaspekte komplexen Verhaltens gehe, für die die Biographie weitestgehend ohne Belang sei. Für die Intention, in einer derartigen Versuchsanordnung einen Finger zu beugen, seien Begriffe wie Willensentscheidung oder Willensbildung unangemessen und deshalb irreführend.<sup>130</sup>

Wingert antwortet auf die Frage, ob man die Hoffnung auf große Welterklärungen aufgeben müsse: „Natürlich gibt es auch in den Geisteswissenschaften Erklärungen, aber man relativiert sie und macht daraus keine Meistererzählung. Aufgrund von fehlender empirischen Gründlichkeit und der Überkomplexität dieses Themas ist so ein Erklärungsversuch der Menschheitsgeschichte einfach unseriös.“<sup>131</sup> Das, was von „Elf führenden Neurowissenschaftlern [...]“ als *eine große wissenschaftliche Herausforderung* bezeichnet werde, lasse sich mit neurophysiologischen Labormethoden schlicht überhaupt nicht untersuchen.<sup>132</sup> Insbesondere Burkhardt habe „trotz aufwendiger Recherchen keine aussagekräftige empirische Untersuchung gefunden, die bestätigt, dass die menschliche Freiheitserfahrung einen indeterministischen (und dualistischen) Gehalt hat. Es gibt offenbar keine solchen Untersuchungen. Darin liegt ein doppelter Skandal: Es ist ein Skandal, dass die wissenschaftliche Psychologie es allem Anschein nach versäumt hat, den Ge-

---

<sup>129</sup> HILLENKAMP, Thomas. „Willensfreiheit ist Illusion – oder: Was lässt die Hirnforschung vom Strafrecht übrig?“ In: GESTRICH, Christof/ WABEL, Thomas (Hrsg.). *Freier oder unfreier Wille? Handlungsfreiheit und Schuldfähigkeit im Dialog der Wissenschaften*. Wichern, Berlin, 2005. 130 p., p.83.

<sup>130</sup> BOCK et al, „*Nur ein Scheinproblem*“, cit. nota n° 34, pp.3f.

<sup>131</sup> WINGERT, *Wer deutet die Welt?*, cit. nota n° 91, p.7.

<sup>132</sup> ULRICH, Gerald. „Das epistemologische Problem in den Neurowissenschaften und die Folgen für die Psychiatrie“. In: *Der Nervenarzt* 11/2006, pp.1287-1300, p.1290.



SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

halt und die Bedeutung des Freiheitsbewusstseins, das ein Grundbestandteil des allgemeinemenschlichen Daseinserlebens ist, systematisch zu erforschen. Ein Skandal liegt aber auch darin, dass Hirnforscher und Psychologen fragwürdige Tatsachenbehauptungen zum Gehalt des Freiheitserlebens aufstellen, obwohl sie dafür keine empirischen Belege haben.“<sup>133</sup>

In die gleiche Richtung geht u.a. auch Ulrich, der kritisiert, dass die Prämisse der mechanistischen Wirkursache die metaphysische Theorie einschlieÙe, und damit alle Wirklichkeit materieller Natur sei. Alles Subjektive, Immaterielle, Geistige gelte entweder als bloÙe Fiktion/Illusion oder aber es wird als ein wissenschaftlich irrelevantes Epiphänomen des Materiellen zur Kenntnis genommen. Als solches müsse es dann „wirkursächlich“ auf seine physikalisch-materielle Eigentlichkeit zurückgeführt werden. Die durch ein solches Reduktionismusprinzip erfolgende Eliminierung des Subjektiven aus der Wissenschaft gelte dem neurowissenschaftlichen „Mainstream“ als Ausweis von Fortschritt. Dies sei erstaunlich, führe doch schon geringes Nachdenken zu der Einsicht, dass eine Ausweitung des Methodenideals subjektfreier Objektivität über den Bereich der klassischen Mechanik hinaus, uns Aporien, Paradoxien und Scheinprobleme beschert. Der gewichtigste Einwand gegen die Behauptung, dass alle Wirklichkeit materieller Natur sei, bestehe darin, dass sich eben diese Behauptung weder verifizieren noch falsifizieren lässt. Von einer wissenschaftlich ernstzunehmenden Aussage aber dürfen wir erwarten, dass sie empirisch überprüfbar ist. Da Messwerte nicht für sich selbst sprechen können, bedeute „empirische Überprüfung“ ein den Gesetzen der Logik folgendes Gegenüberstellen, Interpretieren und wertendes Beurteilen derselben. Dieses Verfahren sei unbestreitbar geistig-immaterieller Natur und an einen Interpreten gebunden, was in einem mechanistischen Wissenschaftsverständnis allerdings nicht vorgesehen sei.<sup>134</sup>

### 3. Nur ein deutsches Problem?

Die Problematik der Willensfreiheit wird nicht nur in der deutschen Strafrechtswissenschaft behandelt, sondern findet sich auch in der angloamerikanischen Strafrechtsdoktrin wieder, dessen

---

<sup>133</sup> BURKHARDT, *Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*, cit. nota n° 43, p.7.

<sup>134</sup> ULRICH, *Das epistemologische Problem in den Neurowissenschaften*, cit. nota n° 89, p.1288.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

"rules and principles of criminal law focus on the offender's conduct (actus reus) and mental state (mens rea)"<sup>135</sup> - wenn auch in einer anderen Form. So ist die Frage nach der Verantwortlichkeit des Einzelnen ebenso gegeben, jedoch selten in direkter Verbindung mit einem entsprechenden Begriff von „Willensfreiheit“. Zwar wird kaum ein Wort über die Neurowissenschaften verloren, und auch keinen Bezug auf die aktuellen medizinischen Erkenntnisse genommen, gleichwohl stellt sich für die angloamerikanische Strafrechtsdoktrin auch das Problem des Determinismus, auf welches in der von mir untersuchten Literatur in durchaus vergleichbarer Art und Weise eingegangen wird.

Cane beispielsweise nähert sich dem Thema aus dem Blickwinkel der Schuld und dessen Bedeutung für die Verantwortlichkeit des Menschen: "One of the strongest and most persistent themes in the philosophical literature dealing with responsibility is that responsibility requires culpability (or "blameworthiness"). It is generally agreed that a minimum level of mental and physical capacity is a precondition of culpability. A person should not be blamed if they lacked basic understanding of the nature and significance of their conduct, or basic control over it, unless their lack of capacity was itself the result of culpable conduct on their part. Beyond that, there is less agreement about what makes conduct (and its consequences) culpable. For some, conduct is culpable only if it is deliberate or intentional. Deliberation or intention are typically explained in terms of *plans - intentional (or "deliberate") conduct and intended consequences are planned.*"<sup>136</sup>

Dabei hält Cane die Frage, ob das Konstrukt des Determinismus zutreffend ist oder nicht, für unerheblich: "For the purposes of analysing responsibility practices, the truth or falsity of causal determination can be ignored. Even if causal determinism is true, the facts remain that although we feel our conduct to be subject to varying degrees of external and internal limitation and constraint, we experience freedom of choice and a fair degree of control over our conduct and the world around us; that people differ in terms of their capacities and abilities to achieve good outcomes and avoid bad outcomes; that people can change their behaviour patterns; and so on. Regardless of the truth or falsity of determinism, we hold ourselves and others responsible, and we

---

<sup>135</sup> CANE, Peter. *Responsibility in law and morality*. Hart Publishing. Oxford, 2002. 303 p., p. 49.

<sup>136</sup> CANE, *Responsibility in law and morality*, cit. nota n° 134, p.65.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

accept responsibility, for at least some (of their and our) conduct and some of its consequences. Responsibility is a human construct; and facts about human psychology, and about the way we experience our relationship with the physical world, provide an appropriate basis for analysis and evaluation of our responsibility practices."<sup>137</sup>

Tadros hingegen hält zum Beispiel eine Diskussion über die Vorstellung einer deterministischen Welt für notwendig, da diese gerade die Verantwortlichkeit des Menschen (auch im Strafrecht) bestreite.<sup>138</sup> Er ist der Ansicht, dass „we cannot develop a theory of criminal responsibility without providing the right kind of defence to determinism. Such an account requires a theory of agency, and that theory will have to distinguish between the products of agency and events which are not produced through agency. That is central to the idea of responsibility. We cannot truly say about agents that they could have done otherwise than they did. But neither the existence of choice, nor the capacity to have done otherwise is a requirement for an agent to be responsible for what he has done."<sup>139</sup>

Dabei geht Tadros von "irrelevance of choice to Attribution-Responsibility" aus: "I will suggest that respect for autonomy does not require choice: To begin with, we ought to distinguish between three different ways in which the idea of choice might be relevant to responsibility. First, we might be interested in the actual opportunities an individual had at the same time of action. Second, we might be interested in whether the individual had an *experience of choice*. Finally, we might be interested in whether the action of the agent was chosen. It might be thought that these ideas simply collapse into each other. Regarding the idea of determinism, how can something be chosen freely where there was in fact no choice but to do that thing? *In fact, however, having choices is not required for one's act to be freely chosen*. That this is the case can be seen from John Locke's famous example:<sup>140</sup> Suppose that Derek is in a room with a single door. He believes that the door is open, when in fact it is locked. He does not attempt to leave the room. Now, in this case, Derek has no choice but to stay in the room. But yet he has chosen to stay in

---

<sup>137</sup> CANE, *Responsibility in law and morality*, cit. nota n° 134, p.66.

<sup>138</sup> Vgl. TADROS, Victor. *Criminal responsibility*. Oxford University Press. Oxford, 2005. 389 p., p.68.

<sup>139</sup> TADROS, *Criminal responsibility*, cit. nota n° 137, p.69.

<sup>140</sup> LOCKE, John. *An essay concerning human understanding*. NIDDITSCH, Peter H. (Hrsg.). Clarendon Press. Oxford, 1975. 867 p., Ch.21, par.10.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".

*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.

[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

the room. Hence, having chosen to "v" does not depend on one having the option not to "v". In considering responsibility, then, ought we to be interested in the choices that someone has, or alternatively in the fact that they have chosen, or neither?"<sup>141</sup>

Tadros spinnt dieses Beispiel jedoch weiter hinsichtlich strafrechtlicher Verantwortlichkeit: „Suppose that Derek has left his child outside the room. There is a window which he can see through, but he cannot leave. Outside, the child crawls towards a pool of water. Derek is not a very caring parent, so lets the child go on without trying to leave the room. The child drowns. Is Derek responsible for the drowning child based on his lack of choice?“,<sup>142</sup> wobei für ihn die Antwort eindeutig ist: „At least he is responsible for staying in the room. Perhaps whether he is responsible for the child drowning turns on whether his staying in the room was a cause of the child’s drowning. The fact that he could not leave the room might be thought to break the chain of causation between his staying in the room and the child’s drowning. But Derek’s staying in the room surely reflects on him as an *agent qua agent*.“<sup>143</sup> The lack of options may make a difference to whether staying in the room caused the death, but does not effect Derek’s individual experience of choice.“<sup>144</sup>

Cane geht, obgleich mit unterschiedlicher Wertschätzung hinsichtlich der Idee des Determinismus, prinzipiell den gleichen Weg wie Tadros, da auch für ihn zentraler Punkt das Gefühl des "Frei-Sein" ist: „But while our responsibility practices assume (consistently with the way most people perceive their situation) that we have a certain freedom of choice and a certain degree of control over our conduct and its consequences, they also acknowledge (once again, consistently with the way we perceive our situation) that our freedom of choice, and our control over ourselves and the world around us, is limited. Because the analysis here rests on no assumption either way about the truth or falsity of causal determinism, "control", as used here, *refers to the human experience of control, and to the presupposition of control that is fundamental to the psy-*

---

<sup>141</sup> TADROS, *Criminal responsibility*, cit. nota n° 137, p.62.

<sup>142</sup> TADROS, *Criminal responsibility*, cit. n° 137, p.63.

<sup>143</sup> Zur weiteren Diskussion vgl. TADROS, *Criminal responsibility*, cit. nota n° 137, Chapter 7.

<sup>144</sup> TADROS, *Criminal responsibility*, cit. nota n° 137, pp.63f.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

*chology of responsibility. This "experiential" sense of "control" (and the corresponding sense of "luck") is compatible with both the truth and falsity of causal determinism.*"<sup>145</sup>

Insbesondere sei dabei auf den Grad dieses Gefühls zu achten: "It is important to our sense of personal identity to feel that we can, by our own efforts, effect changes in ourselves and in the world around us - that we have some control over our conduct and its consequences. In order to maintain this sense of being able to affect the course of events, we need to feel that some conduct and some consequences are within our control and our responsibility; but equally that other conduct and other consequences are beyond our control and our responsibility. There is a fine line between feeling that we are masters of our fate and that we are victims of circumstances. Feeling that we are responsible for all our of conduct and all its consequences, no matter how little control we seemed to have over them, would be just as destructive of our sense of agents who can effect change as feeling that we were responsible for nothing, no matter how much control we seemed to have."<sup>146</sup>

Einen anderen Weg beschreitet Schopp,<sup>147</sup> der einen Auschnitt der Problematik des „freien Willens“ beleuchtet, indem er auf „American Law Institute’s Model Penal Code“ (MPC) and problematic defenses, such as automatism, insanity [...] to the extent that psychopathology undermines attributions of criminal responsibility“<sup>148</sup> eingeht. Hier erklärt er bei Zugrundelegung der „action theory“,<sup>149</sup> und anhand verschiedener „defenses“ Auswirkungen eines sog. „NGRI tests“<sup>150</sup> auf das criminal law.

---

<sup>145</sup> CANE, *Responsibility in law and morality*, cit. nota n° 134, p.66.

<sup>146</sup> CANE, *Responsibility in law and morality*, cit. nota n° 134, p.67.

<sup>147</sup> SCHOPP, Robert F. *Automatism, insanity, and the psychology of criminal responsibility. A philosophical inquiry*. Cambridge University Press. New York, 1991. 277 p.

<sup>148</sup> Vgl. SCHOPP, *Automatism, insanity, and the psychology of criminal responsibility*, cit. nota n° 146, p.1.

<sup>149</sup> Vgl. SCHOPP, *Automatism, insanity, and the psychology of criminal responsibility*, cit. nota n° 146, pp.201f: According to the action theory interpretation of the MPC structure of offense requirements, an actor chooses an action-plan that produces an act-tree. The actor’s reasons serve as structuring causes of the selected act through the process of deliberation among various potential action-plans;

Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Handlungstheorie\\_%28Philosophie%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Handlungstheorie_%28Philosophie%29). Zugriff: 22.07.2008, 21.55 Uhr: Die philosophische Handlungstheorie (engl. action theory) befasst sich mit den Gründen und Motiven bzw. den Intentionen (dem intentionalen Gehalt) menschlicher Handlungen. Die Beziehung zwischen dem handelnden Subjekt (engl. agent) und der Situation steht dabei meistens im Vordergrund. Von dem Handelnden wird angenommen, dass er Wünsche (engl. desires) besitze und Meinungen (engl. beliefs) darüber, wie er die gewünschten Veränderungen der Aussenwelt in der gegebenen Situation herbeiführen kann. Viele Handlungstheorien lehnen sich an die kausale

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

„The traditional pattern of drafting NGRI tests with cognitive clauses, volitional ones, or both as alternative grounds for exculpation suggests that a cognition and volition constitute two independent processes, either of which can independently provide ground for excuse. *It is not clear, however, that this is an accurate picture of the relationship between cognition and volition. Volition is an act of willing or resolving; a decision or choice made after due consideration or deliberation...the power of faculty of willing. The will is that faculty or function by which is directed to conscious and intentional action. Volition, then, is an exercise of the faculty or function by which one engages in conscious and intentional action as a result of decision or choice through deliberation.*<sup>151</sup>

Nach der Bejahung der „action theory“ kommt Schopp zu dem Schluss, dass „*the processes of practical reasoning and deliberation allow the actors to select action-plans that they consider more likely than any available alternative plan to satisfy their comprehensive sets of wants in light of the circumstances.* These processes require at least intact consciousness and the cognitive capacities of perception, comprehension and reasoning. Actors who possess these capacities at the level of the unimpaired adult have the ability of the ordinary practical reasoner to direct their actions in a manner intended to fulfil their wants in light of the norms, circumstances, and probable consequences of their actions.“<sup>152</sup>

Auch bei Schopp findet man Hinweise auf die Idee der Bedingtheit des Menschen. Mit der „causal theory“ geht Schopp auf eine „defense“ besonders ein, lehnt diese letztendlich jedoch ab: „The first is the categorical causal theory, which contends that acts are appropriately excused, if they are caused by some factor outside of the agent’s control. These theories are categorical in the

---

Handlungstheorie an. Es wird angenommen, dass jede menschliche Handlung eine Ursache besitze und eine Wirkung auf die physische Welt.

<sup>150</sup> The insanity defense is based on evaluations by forensic professionals that the defendant was incapable of distinguishing between right and wrong at the time the offense was committed. In addition, some jurisdictions require that the evaluation address the issue of whether the defendant was able to control his behavior at the time of the offense. A defendant making the insanity argument might be said to be pleading "not guilty by reason of insanity" (NGRI). A successful NGRI defense can result in an indeterminate commitment to a psychiatric facility. Vgl. [http://en.wikipedia.org/wiki/Insanity\\_defense](http://en.wikipedia.org/wiki/Insanity_defense). Zugriff: 22.07.2008, 22.01 Uhr.

<sup>151</sup> SCHOPP, *Automatism, insanity, and the psychology of criminal responsibility*, cit. nota n° 146, pp.201f.

<sup>152</sup> SCHOPP, *Automatism, insanity, and the psychology of criminal responsibility*, cit. nota n° 146, pp.251f.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

sense that they claim that acts should be excused if and only if they are caused by such factors. These theories encounter difficulty because they do not seem to accommodate the types of excuses that are often accepted as justified, and if one accepts determinism, this approach arguably leads to the conclusion that all acts are appropriately excused."<sup>153</sup> Somit ergibt sich auch hier kein grundlegendes Hinterfragen des Begriffs „will“.

Wie auch schon bereits eingangs des Abschnitts angedeutet, spielt die Frage der Begrifflichkeit eher eine untergeordnete Rolle.

So hat für Cane der "Wille" folgende Bedeutung: "My argument is not that the quality of agent's will is unimportant to responsibility (either in the legal or the moral domain), but that it is only one factor relevant to responsibility. The interplay of the various interests that we all share as agents, victims and citizens is well reflected in the criminal law and civil law paradigms of legal liability.

The quality of agent's will plays an important role in the criminal paradigm of liability for two main reasons: First, the focus of this paradigm is on the offender rather than the victim. Second, it can readily be conceded that free choice is the strongest basis for responsibility; and that various (mental, physical and environmental) factors, which deprive us of the faculty of choice or of the ability to give effect to our choices, or which render our choices less than fully free, may weaken the case for holding a person responsible. Such an approach seems based on the idea that a person either consciously chooses to act or they do not, and that the question of whether the agent made a free choice can meaningfully be asked in relation to each and every piece of conduct for which a person might be held responsible. If some piece of a person's conduct was freely chosen, then they can rightly held responsible for it. But if that piece of conduct was either not chosen, or was chosen under certain constraints, then they can rightly held either not responsible at all, or responsible to a lesser degree than they would be if their choice had been free of relevant constraints."<sup>154</sup>

---

<sup>153</sup> SCHOPP, *Automatism, insanity, and the psychology of criminal responsibility*, cit. nota n° 146, p.204.

<sup>154</sup> CANE, *Responsibility in law and morality*, cit. nota n° 134, pp.98f.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Darüber hinaus können vereinzelt Parallelen zur deutschen Strafrechtswissenschaft gezogen werden. So erinnert die Aussage von Wallace: „What makes conduct blameworthy (and is, therefore, a proper subject of a judgement of moral responsibility) is not that it evokes a reactive emotional response, but that such response would be appropriate; and such a response will be appropriate if the conduct breaches some moral expectation or obligation”<sup>155</sup> durchaus an das Verständnis der Bestimmung von Schuld anhand einer "normative Ansprechbarkeit".<sup>156</sup>

Letztlich lassen sich auch noch weitere Beiträge, wie beispielsweise von Green/Cohen,<sup>157</sup> Morse<sup>158</sup> oder Reznek,<sup>159</sup> aus den Reihen der angloamerikanischen Strafrechtswissenschaft der Problematik der Willensfreiheit zurechnen.

## Abschlussbemerkungen

Unter Bezugnahme der Ausgangsfrage, welche Auswirkungen die Fortschritte der Hirnforschung auf unser Menschenbild, und insbesondere auf die Beurteilung von Straftätern haben, ist meines Erachtens kein neues Menschenbild notwendig. Die Verantwortlichkeit des Einzelnen muss nicht aufgegeben werden und das Strafrecht wird auch weiterhin seine Berechtigung haben (müssen), wobei jedoch sowohl neurowissenschaftliche Aussagen als auch philosophische und strafrechtliche Herangehensweisen meiner Meinung nach Anlass zur Diskussion geben. Wichtig ist, dass sich die Geisteswissenschaften, insbesondere das Strafrecht, den neurowissenschaftlichen Entwicklungen nicht entziehen und sich nicht hinter fundamentalen philosophischen Konstrukten verstecken kann und darf.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass als Ausgangspunkt aller Überlegungen zur persönlichen Verantwortlichkeit medizinisch Erkenntnisse notwendigerweise miteinbezogen werden müssen: so

---

<sup>155</sup> WALLACE, R. Jay. *Responsibility and the moral sentiments*. Harvard University Press. Cambridge, Mass., 1994. 288 S., S.179.

<sup>156</sup> Vgl. oben Ausführungen zum „Sozialen Schuldbegriff“

<sup>157</sup> Vgl. GREENE, J./ COHEN, J. "For the law neuroscience changes nothing and everything". In: *Philosophical transactions of the Royal Society*, B 359. S.1775-1785. London, 2004.

<sup>158</sup> Vgl. MORSE, S. „Deprivation and desert“. In: HEFFERNANN, W. C./ KLEINIG, R. J. (Hrsg.). *From social justice to criminal justice*. S.114-160. Oxford University Press. New York, 2000.

<sup>159</sup> Vgl. REZNEK, L. *Evil or ill. Justifying the insanity defence*. Routledge. London, 1997.



SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polít. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

darf man sich den Ergebnissen der Neurowissenschaften nicht verwehren, dass im menschlichen Gehirn neuronale Prozesse und bewusst erlebte geistig-psychische Zustände aufs Engste miteinander zusammenhängen, unbewusste Prozesse bewussten in bestimmter Weise vorausgehen und sich vergegenwärtigen, dass all diese Prozesse grundsätzlich durch physikochemische Vorgänge beschreibbar sind. Dabei ist freilich eine richtige Einschätzung der tatsächlichen Möglichkeiten notwendig: Die eindeutige Aussage des Manifests, „die Hirnforschung werde in absehbarer Zukunft den Zusammenhang zwischen neuroelektrischen und neurochemischen Prozessen einerseits und perzeptiven, kognitiven, psychischen und motorischen Leistungen auf der andererseits so weit erklären können, dass Voraussagen über die Zusammenhänge in beide Richtungen mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad möglich sind, sodass man widerspruchsfrei Geist, Bewusstsein, Gefühle, Willensakte und Handlungsfreiheit als natürliche, weil auf biologischen Prozessen beruhende, Vorgänge ansehen werde“, wird aber wohl kaum zutreffend sein. Selbst Hirnforscher bezweifeln, dass Vorhersagen über das Verhalten einer bestimmten Person überhaupt möglich sind. Hier erscheint eine Vorhersagemöglichkeit über mehrstufiges Verhalten eines Einzelnen aufgrund der hohen Komplexität des menschlichen Gehirns als solchem schlicht unmöglich. So heißt es bei Bock, Ferszt, Dörner, Droll und anderen: „Ein Naturforscher wäre, selbst wenn ihm alle Determinanten für eine zu treffende Willensentscheidung in Form von verrechenbaren Daten zur Verfügung stünden, prinzipiell nicht im Stande, die schließlich getroffene Entscheidung vorauszusagen. Die Erklärung liege – genau wie bei der Wettervorhersage – in der Komplexität des Systems, genauer in dessen Überdeterminierbarkeit, bzw. „chaotischer“ Verfassung. Der „Freie Wille“ des Menschen, verstanden als prinzipielle Nichtvorhersagbarkeit seiner Entscheidungen, folge aus dessen „chaotischer“ Überdeterminiertheit. Das Libetsche und andere Laborexperimente trügen nichts zum Thema „freier Wille“ bei, weil es hier nur um künstlich isolierte Teilaspekte komplexen Verhaltens geht, für die die Biographie weitestgehend ohne Belang ist. Für die Intention, in einer derartigen Versuchsanordnung einen Finger zu beugen, sind Begriffe wie Willensentscheidung oder Willensbildung unangemessen und deshalb irreführend.“<sup>160</sup>

Auch bei Zugrundelegung einer gewissen Determiniertheit, die infolge der beschriebenen Experimente und Forschungen nicht zu leugnen sind, erscheint zumindest etwas „Subjektives“ nicht

---

<sup>160</sup> Vgl. BOCK et al., „*Nur ein Scheinproblem*“, cit. nota n° 34, pp.3f.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".

*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.

[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

ausgeschlossen, d.h. dass auch, wenn die Hirnforschung für ein steuerndes, sich frei entscheidendes Ego die Hirnforschung bisher kein Substrat im Gehirn gefunden hat, dieser vorläufige Negativbefund wohl kaum ausschließen kann, dass andere als die bisher gesuchten Strukturen dieses selbstbestimmende Ego tragen. Der Ideenvorrat der Hirnforschung wird nicht ausreichen, um die Natur von Subjektivität und Bewusstsein aufzuklären. Zu deren Verstehen braucht man nicht nur das Verständnis über die Funktionsgrundlagen, sondern vielmehr, wie Prinz ausdrückt, eine umfassende „Rahmentheorie“, die neben den natürlichen auch die sozialen und kulturellen Grundlagen von Subjektivität und Bewusstsein in Betracht zieht.

In der Philosophie wird, wie schon beschrieben, die Fragestellung nach dem „freien Willen“ äußerst unterschiedlich angegangen. Zumeist wird versucht, dem Menschen einen „freien Willen“ zu definieren. Dabei ist es meiner Meinung nach jedoch problematisch, dass ein jeder, mit mehr oder weniger rhetorischem Geschick, sich seine persönliche Definition des „freien Willens“ konstruiert. Dabei ist es unerheblich, ob der- oder diejenige einem bestimmten, z.B. indeterministischen, Lager zuzuordnen ist oder ob die Beschreibung gerade nicht in das Schema fundamentaler Konstrukte passt.

Es ist wenig hilfreich, wenn Bieri sagt, dass „eine Revolution unseres Menschenbildes nicht nötig ist. Wir müssen das alte Menschenbild nur richtig verstehen, denn diejenige Freiheit, die durch keine Hirnforschung widerlegt werden kann, reicht für Verantwortung“.<sup>161</sup> Dieser Satz weist deutlich auf die Problematik hin, dass sich vielfach hinter überflüssigen rhetorischen Begrifflichkeiten und Auseinandersetzung diesbezüglich versteckt wird, und demnach der Blick für eine vernünftige Lösung für die Frage der Verantwortlichkeit aus den Augen verloren wird.

Dabei ist auch die Forderung, „die Phänomenbereiche der Erlebnisphänomenologie (*mind language*) und der Hirnphysiologie (*brain language*) strikt auseinander zu halten“, nicht hilfreich. Vielmehr muss meiner Meinung nach ein Zusammenwirken eben dieser beiden Bereiche stattfinden.

---

<sup>161</sup> Vgl. BIERI, Peter. „*Unser Wille ist frei*“, cit. nota n° 78, p.125.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

Sicherlich ist es sinnvoll daran zu denken, dass auch die Neurowissenschaft eine von Menschen *gedanklich* erarbeitete Wissenschaft ist, deren Tragweite von ihrem Ansatz und von ihrem methodischen Aufbau abhängt. In diesem Zusammenhang ist zudem Richters Aussage, „dass die Wissenschaft [inkl. der Neurowissenschaft] trotz ihrer korrekten Verfahren nicht schon als solche verbürge, dass durch ihre Erkenntnis ein unverfälschter Zugang zu den Gegenständen selbst geleistet wird, sondern die von ihr erarbeitete „Wirklichkeitserkenntnis“ also nicht ohne hinreichende philosophische Überlegungen aus einem radikalen Zweifel herausgenommen werden kann“, meines Erachtens von Relevanz.

Hierbei ist der Einwand gegen die Behauptung, dass alle Wirklichkeit materieller Natur sei, „dass sich eben diese Behauptung weder verifizieren noch falsifizieren lässt“<sup>162</sup>, nicht von der Hand zu weisen. Von einer wissenschaftlich ernstzunehmenden Aussage aber kann man erwarten, dass sie empirisch überprüfbar ist. Da Messwerte nicht für sich selbst sprechen können, bedeute „empirische Überprüfung“ laut Ulrich ein den Gesetzen der Logik folgendes Gegenüberstellen, Interpretieren und wertendes Beurteilen derselben, wobei dieses Verfahren unbestreitbar geistig-immaterieller Natur und an einen Interpreten gebunden sei, was in einem mechanistischen Wissenschaftsverständnis allerdings nicht vorgesehen sei.

Wie bereits eingangs des Abschnitts festgestellt, ist die „Verantwortlichkeit des Einzelnen“ in unseren Gesellschaften weiter ein wichtiges Institut, wobei dennoch im Strafrecht existente Vorstellungen von persönlicher Verantwortlichkeit/ Schuld diskussionswürdig sind. Angesichts der Erkenntnisse der Hirnforschung erscheinen unreflektierte Vorstellungen einiger Strafrechtler, die Willensfreiheit im Sinne eines „Unter-denselben-physiologischen-Bedingungen-willentlich-andershandeln-Könnens“ propagieren, nicht mehr haltbar.

Sehr fraglich erscheint mir aber auch, ob es hier einer Ansicht nach ausreicht, einen Vergleich mit einem Durchschnittsmenschen anzustellen, dessen normative Ansprechbarkeit man im Sozialleben bei intakter Steuerungsfähigkeit voraussetzt, oder ob es anderer Ansicht nach ausreicht, wenn mit dem Unwerturteil der Schuld dem Täter vorgeworfen wird, dass es ihm *aus seiner Sicht*

---

<sup>162</sup> Vgl. ULRICH., *Das epistemologische Problem in den Neurowissenschaften*, cit. nota n° 89, p.1288.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

möglich war, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, also auf das *Bewusstsein der Freiheit* abzustellen. Denn wenn die Willensbildung des Menschen tatsächlich in gewissem Grade eingeschränkt ist, so kann de facto das Gefühl der Freiheit nicht als Legitimation der persönlichen Vorwerfbarkeit ausreichen.

Nichtsdestotrotz ist das Strafrecht in der Pflicht, bei Zugrundelegung medizinischer Entwicklung einen geeigneten Rahmen für die Sanktionierung von Taten, anknüpfend an der Person des Täters, zu schaffen. Dabei erscheint jedoch nur eine solche Ausformung möglich, die den Willen des Menschen nicht als vollends determiniert, jedoch auch nicht als autonom von neuronalen Prozessen versteht.

Überdies ist festzuhalten, dass die Problematik des „freien Willens“ nicht nur in der deutschen Strafrechtswissenschaft ein Thema ist, sondern durchaus im angloamerikanischen Kreis zu finden ist.

Dabei sind Parallelen zu in der Strafrechtswissenschaft existenten Ansichten zu erkennen, wenn beispielsweise Cane abstellt, dass „*we experience freedom of choice*“<sup>163</sup> und von „*experiential sense of control*“<sup>164</sup> (vgl. die Lehre von der Maßgeblichkeit subjektiver Freiheit) spricht, oder wenn Wallace sagt: „What makes conduct blameworthy (and is, therefore, a proper subject of a judgement of moral responsibility) is not that it evokes a reactive emotional response, but that such response would be appropriate; and such a response will be appropriate if the conduct breaches some moral expectation or obligation.“<sup>165</sup> (vgl. normative Ansprechbarkeit im Rahmen des sozialen Schuldbe-griffs).

Es gibt dort nur eine andere Herangehensweise an das Thema, insbesondere aus eher praktischer Sicht (bzgl. und anhand von z.B. „defenses“). Dabei wird bei der von mir eingesehenen Literatur überhaupt kein Bezug auf neurowissenschaftliche Entwicklungen und Experimente genommen. Es wird zwar durchaus auf fundamentale philosophische Konstrukte wie den Determinismus ein-

---

<sup>163</sup> CANE, *Responsibility in law and morality*, cit. nota n° 134, p.66.

<sup>164</sup> CANE, *Responsibility in law and morality*, cit. nota n° 134, p.66.

<sup>165</sup> WALLACE, *Responsibility and the moral sentiments*, cit. nota n° 154, p.179.

SCHULZ, Björn. "Willensfreiheit und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen moderner Neurowissenschaft und Philosophie".  
*Polit. crim.*, N° 6, 2008, A3-6, pp. 1-61.  
[[http://www.politicacriminal.cl/n\\_06/a\\_3\\_6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/n_06/a_3_6.pdf)]

gegangen, gleichwohl ist die Diskussion aber sehr viel weniger theoretisch und sehr viel weniger fokussiert auf Begrifflichkeiten oder theoretische Ausformung von Worten geführt als in Deutschland.

Abschließend ist anzumerken, dass der derzeitige Stand der Medizin und die derzeitigen neurowissenschaftlichen Erkenntnisse ein neues Menschenbild nicht notwendig machen. Die Beweiskraft der einschlägigen Experimente und Forschungen haben meines Erachtens nicht die Kraft, das Postulat einer subjektiven persönlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Menschen für sein Verhalten vollends zu eliminieren. Demnach wird auch das Strafrecht mit dem Anknüpfungspunkt „Schuld“ auch weiterhin seine Berechtigung haben.

Ob es menschliche Freiheit gibt, lässt sich nicht ausschließlich mit der Naturwissenschaft beantworten. Mögliche Spielräume in der physischen Welt erklären nicht, wie sie vom Willen sollten ausgenutzt werden können. Eine metaphysische Erklärung hilft hier gleichwohl auch nicht weiter, weil sie spekulativ, also unbewiesen und damit suspekt bleibt. Für das Recht kommt also nur ein Freiheitsbegriff in Betracht, der sich mit einer Position in Einklang bringen lässt, die den menschlichen Willen nicht metaphysisch und nicht als unabhängig von natürlichen Vorgängen begreift. Welch ein Begriff das schlussendlich sein kann, vermag ich nicht zu sagen.

Wichtig in dieser Situation ist nur, dass sowohl Geistes- als auch Naturwissenschaften der Gegenseite nicht die Berechtigung versagen, sondern vielmehr versuchen, im Sinne eines in meiner Einleitung erwähnten „Standortes der Diskussion“ die jeweils andere Perspektive in ihre Überlegungen mit einzubeziehen.